



SPIELORDNUNG

A) ALLGEMEINES

§ 1 Grundsätze

Die Fußballspiele im Bereich des Verbandes werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund anerkannten Spielregeln der FIFA sowie den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Sie gliedern sich in Pflicht-, Freundschafts- und Trainingsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.

Freundschaftsspiele sind Turnierspiele, Hallenspiele, Spiele besonderer Art und weiterhin alle zwischen Vereinen frei vereinbarten Spiele. Spiele besonderer Art sind Begegnungen mit Bundeswehrmannschaften, kombinierten Mannschaften bei besonderen Anlässen, Traditionsmannschaften, Lehrermannschaften usw. Als Trainingsspiele dürfen nur Spiele bezeichnet werden, die von Spielern eines Vereins untereinander ausgetragen werden.

B) SPIELBERECHTIGUNG

§ 2

Spielerlaubnis

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften dieser Spielordnung eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, Statuten und Reglement der FIFA, UEFA, sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des Regional- und Landesverbandes oder des Ligaverbandes einzuhalten. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle. Die Spielberechtigung wird für Pflicht- und Freundschaftsspiele erteilt. Im Online-Verfahren ist der früheste Tag der Spielberechtigung der Tag, an dem in DFBnet „Antragstellung Online“ sämtliche Daten korrekt eingegeben sind. Der Verein ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
2. Der Ausdruck der Spielberechtigungsliste oder die Vorlage der Spielberechtigungsliste in digitaler Form mit aktuellem Bild sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Spielberichtsformular vorzulegen. Kurzfristige Änderungen müssen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mitgeteilt werden. Der Schiedsrichter hat die Liste und das Formular zu kontrollieren und etwaige Mängel im Spielbericht zu vermerken. Spieler haben sich vor dem Spiel durch die Spielberechtigungsliste mit aktuellem Bild oder einem Identitätsnachweis mit Lichtbild auszuweisen. Der Schiedsrichter hat bei Nichtvorlage die Personalien des Spielers festzustellen. Er ist nicht berechtigt, einen Spieler von der Teilnahme am Spiel auszuschließen.
3. Der Verband erfasst sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in seinem Bereich elektronisch und stellt die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung. Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag der abgelaufenen Spielzeit und dem ersten Meisterschaftsspieltag der neuen Spielzeit, so muss derjenige Verein vermerkt sein, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

4. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der DFB-Nachwuchsligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

5. **Gastspieler**

Ein Spieler kann als Gastspieler auf Antrag des betroffenen Vereins in einem Freundschaftsspiel - ausgenommen Turnier- und Hallenspiele- in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Geschäftsstelle vorliegt. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Jede Erteilung der Gastspielerlaubnis ist gebührenpflichtig. Die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins ist für jedes Spiel einzuholen und der Geschäftsstelle vor dem Spiel vorzulegen.

6. **Zweitspielrecht**

Grundsätzlich hat jeder Spieler nur für einen Verein Spielrecht. Ausnahmen hiervon sind in der Jugendordnung sowie in den folgenden Nummern 8 und 9 geregelt.

7. **Zweitspielrecht für bestimmte Personengruppen**

Der Verband gibt die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ein jeweils auf ein Spieljahr begrenztes Zweitspielrecht für Verbandsspiele eines zweiten Vereins zu erhalten. Diese Regelung gilt nur für Personen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln und einen zweiten ständigen Aufenthaltsort haben, wie z.B. Bundesfreiwilligendienst Leistende, Studenten, Schüler, Auszubildende, Soldaten sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren. Ein Antrag auf Zweitspielrecht muss bis spätestens 15.04. einer laufenden Spielzeit bei der Geschäftsstelle vorliegen. Das Zweitspielrecht berechtigt auch zur Teilnahme an Aufstiegsspielen in die übergeordnete Spielklasse bis einschließlich zur Landesliga. Spieler mit Zweitspielrecht dürfen in der Relegation zur Verbandsliga Südwest nicht für den Verein eingesetzt werden, bei dem sie das Zweitspielrecht besitzen.

Folgende Voraussetzungen für dieses Zweitspielrecht müssen erfüllt sein:

- Spieler mit Zweitspielrecht können am Spielbetrieb bis einschließlich der Männer-Landesliga oder Spielerinnen mit Zweitspielrecht am Spielbetrieb bis einschließlich der Frauen-Landesliga teilnehmen.
- Die Fahrtstrecke von Wohnsitz zum zweiten ständigen Aufenthaltsort beträgt mindestens 50 Kilometer.
- Zustimmung des Stammvereins.

- Ein Verein kann höchstens für zwei Spieler und/oder zwei Spielerinnen ein Zweitspielrecht erhalten.

Dem Antrag für die Ausstellung dieses Zweitspielrechts sind folgende Dokumente beizufügen:

- Kopie einer aktuellen Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, in dem der neue Erstwohnsitz oder ständige zweite Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins nachgewiesen wird und
- Bestätigung des Arbeitgebers über eine Versetzung oder einen zeitlich befristeten Arbeitsortwechsel
oder
Bestätigung der Schule oder Hochschule bei Schülern und Studenten
- Schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins.

Nach Eingang aller Unterlagen erhält der Spieler nach Genehmigung durch die Geschäftsstelle sein Spielrecht für den Zweitverein, begrenzt bis zum jeweiligen Spielzeitende (30.06.). Die Spielberechtigung des Stammvereins verbleibt, sofern vorhanden, bei diesem als Spielrechtnachweis. Der Landesverband des Stammvereins wird von der Geschäftsstelle benachrichtigt.

Ein Zweitspielrecht ist zu jeder Spielzeit neu zu beantragen.

Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. Er darf jedoch pro Wochenende nur für einen Verein spielen. Ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag, einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage.

Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Spieler, die über ein Zweitspielrecht verfügen, dürfen im Verbandspokal nicht für den Verein eingesetzt werden, bei dem sie das Zweitspielrecht besitzen.

8. Zweitspielrecht - Seniorenspielbetrieb

Für alle Seniorenenwettbewerbe sowie den Freundschaftsspielbetrieb der Senioren kann auf kostenpflichtigen Antrag bei der Geschäftsstelle bis zum 15.04. eines Jahres ein Zweitspielrecht erteilt werden. Dieses Zweitspielrecht beschränkt sich auf 3 Spieler pro Altersklasse und Spielzeit. Ein Zweitspielrecht kann nur ein Spieler beantragen, dessen Stammverein keine Spielmöglichkeit in dieser Senioren-Altersklasse anbietet oder gemäß Nummer 7 die Kriterien für das Zweitspielrecht bestimmter Personengruppen erfüllt sind. Diese Voraussetzung ist von dem jeweiligen Staffelleiter zu bestätigen.

9. Frauen im Herrenspielbetrieb

Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei allen Spielen in Herrenmannschaften auf Kreisebene eingesetzt werden.

Für den Einsatz einer Spielerin in Herrenmannschaften des eigenen Vereins ist keine Genehmigung erforderlich.

Eine Spielerin kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für Herrenmannschaften eines anderen Vereins erhalten. In diesem Fall wird das Spielrecht in Herrenmannschaften eines anderen Vereins als Zweitspielrecht erteilt und die Spielerlaubnis für Herrenmannschaften im eigenen Verein erlischt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Einsatz von Spielerinnen in unteren Mannschaften der Herren erfolgt unter Beachtung des § 27 der Spielordnung.

Die Spielerlaubnis einer Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt vom Einsatz in Herrenmannschaften unberührt.

§ 2a

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis stellen.

Bei einem Vereinswechsel muss der abgebende Verein folgende Angaben (Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel) über DFBnet „Antragstellung Online“ oder per E-Postfach der Geschäftsstelle zur Verfügung stellen:

- a) Tag der Abmeldung
- b) Tag des letzten Spiels
- c) Erklärung zur Freigabe oder Nicht-Freigabe

Der abgebende Verein ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, „Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel“, Nachweis der Abmeldung) wird die Spielerlaubnis für den neuen Verein erteilt. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mit Rückschein (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels) oder über das E-Postfach des SWFV erfolgen, es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Die Abmeldung kann gem. § 3, Nummer 2 durch den aufnehmenden Verein erfolgen.

Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Abmeldung. Wartefristen hemmen Spielsperren mit der Folge, dass eine laufende Spielsperre mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist. Eine Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben oder per E-Postfach zu, so ist er verpflichtet der Geschäftsstelle des Verbandes die Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel mit den gemäß § 2a Nummer 1 erforderlichen Angaben innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung über DFBnet „Antragstellung Online“ zu erfassen oder per E-Postfach zur Verfügung zu stellen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Wird der Geschäftsstelle ein Antrag auf Spielerlaubnis und das Einschreiben mit Rückschein des Spielers nach Ablauf der 14-Tages-Frist ohne die Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel vorgelegt, wird der bisherige Verein unverzüglich unter Fristsetzung

von 14 Tagen zur Einreichung der Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel aufgefordert. Werden Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel innerhalb dieser Frist nicht eingereicht, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein die Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung über DFBnet „Antragstellung Online“ erfasst oder per E-Postfach zur Verfügung gestellt hat. Der abgebende Verein erklärt hierbei seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperiode I und II.

In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich oder per E-Postfach erklärt hat. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nummer 4 festgelegten Höchstbeträgen nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Unterschreibt ein Spieler mehrere Spielerlaubnisanträge, so wird für den Verein Spielerlaubnis erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen einreicht. Gegen den Spieler ist auf Antrag eines beteiligten Vereins ein Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens einzuleiten.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele bei Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Bei Abmeldung eines Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I) wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens zum 01.07. erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nummer 4 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist; im Übrigen wird die Spielerlaubnis zum 01.11. erteilt.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

4. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern

Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der Spielzeit, in der die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit. Die Höhe der Entschädigung beträgt in der

1., 2. Bundesliga und 3. Liga	5.000,00 €
Regionalliga	3.750,00 €
Oberliga	2.500,00 €
Verbandsliga	1.500,00 €
Landesliga	750,00 €
Bezirksliga	500,00 €
A-Klasse und den darunterliegenden Spielklassen	250,00 €

Die Festlegungen über die Entschädigungsbeträge sind für alle DFB-Mitgliedsverbände verbindlich. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Spielzeit. Bei Vereinen ohne Männer- oder Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung die jeweils niedrigste Spielklasse zu Grunde zu legen.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Spielzeit in der abgelaufenen Spielzeit keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Meisterschaftsspielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden, es sei denn der Verein ist für die Junioren-Spielgemeinschaft einer A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) federführend. Insgesamt gelten 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins bei einem Jugendförderverein oder eines Mitgliedvereins einer Juniorenspielgemeinschaft als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft. Während der abgelaufenen Spielzeit abgemeldete Mannschaften zählen nicht. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. der Spielzeit, für die die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Treffen die beiden Erhöhungstatbestände zu, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 100 %.

Treffen der erste Erhöhungs- und der Ermäßigungstatbestand zu, gilt der festgelegte Entschädigungsbetrag.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sowie zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind möglich. In beiden Fällen dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beim Vereinswechsel von Frauen

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen in der	
Bundesliga	2.500,00 €
2. Bundesliga	1.000,00 €
Regionalliga	500,00 €
4. Spielklasse und den darunter liegenden Spielklassen	250,00 €

Erhöhungs- und Ermäßigungstatbestände gemäß Nummer 4 kommen nicht in Anwendung. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sowie zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind möglich. In beiden Fällen dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

6. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. der folgenden Spielzeit erteilt werden. § 12 Spielordnung bleibt unberührt.

7. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

8. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des Verbandes nicht den Einsatz in der Südwest-Auswahl.

§ 2b

Spielberechtigung von trans*, inter* oder non-binären Personen

Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung):

1. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig) von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach § 2b, Nummer 2 erteilt wird.
2. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Verband für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die

Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des Verbands zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Verbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der Verband die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde. Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den Verband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstößen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenteneinnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenso.

Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden:

Zum Zweck der Inklusion erteilt der Verband für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Männer-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des Verbands zu stellen.

§ 3

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet „Antragstellung Online“

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet „Antragstellung Online“ die allgemeinen Regelungen der §§ 2 und 2a und der §§ 12 und 15 entsprechend.

Die Vereine sind für die Nutzung von DFBnet „Antragstellung Online“ autorisiert. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Die Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen der Straf- und Rechts- und Verfahrensordnung geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis mittels DFBnet „Antragstellung Online“, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Geschäftsstelle als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet „Antragstellung Online“, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 2a.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet „Antragstellung Online“ auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder per E-Postfach. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel gem. § 2a Nummer 1 über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet „Antragstellung Online“ oder per E-Postfach an die Geschäftsstelle erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Freundschafts-

/Pflichtspiels) ebenfalls in DFBnet „Antragstellung Online“ eingeben, sofern er im Besitz der Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf Vereinsbriefpapier oder per E-Postfach ist. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Die Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel sind durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Geschäftsstelle bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

§ 4 Erteilung der Spielerlaubnis

1. Zuständig für die Erteilung der Spielerlaubnis ist die Geschäftsstelle.
2. Sofortige Spielerlaubnis wird erteilt, wenn ein Spieler noch keine Spielerlaubnis für einen Verein besaß, sofern der Antrag nicht einer internationalen Spielberechtigungsüberprüfung durch den DFB unterliegt. Für eine erstmalige Erteilung einer Spielerlaubnis ist dem Antrag auf Spielerlaubnis ein Identitätsnachweis (Kopie Geburtsurkunde bei Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit/Personalausweis/Reisepass) beizufügen.
3. Bei einem Vereinswechsel ist die Erteilung der Spielerlaubnis in den §§ 2 und 3 sowie 9 bis 16 geregelt.
4. Zu den Punkten 1. und 2. ist bei Personen, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben und nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, entsprechende Zusatzformulare beizufügen.
5. Den Vereinen wird empfohlen, durch einen Arzt untersuchen zu lassen, ob sich ein Spieler zur Ausübung des Fußballsports eignet.
6. Einsprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle sind als Verwaltungsbeschwerde zulässig. Über diese entscheidet das Kontrollgremium.

§ 5 Mehrfache Mitgliedschaft

Ein Spieler kann mehreren Vereinen als Mitglied angehören.

§ 6 Spielerstatus

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 € im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nummer1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 € monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist zum 01.04. jeden Jahres und auf Anforderung des Verbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Fällt der 01.04. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verlängert sich die Frist auf den darauffolgenden Werktag. Bei Nichteinhaltung der Frist, ruht die Spielerlaubnis des jeweiligen Spielers, bis der Nachweis erbracht ist.
Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der 3.Liga/Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 7 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nummer 2 der Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB, des FRV "Südwest" und des Verbandes verstößen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Namen in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende einer Spielzeit (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während einer Spielzeit auch für die laufende Spielzeit möglich.
2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle unverzüglich nach Abschluss, Änderung oder Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzugezeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens

350,00 € monatlich ausweisen. Eine inhaltliche Prüfung durch den Verband findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzugeben. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 9 Nummer 1) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte oder angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins oder des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von der Geschäftsstelle mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise im Internet (DFBnet/Pass Online/Vertragsspieler) veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 9 der Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 2a und 9 bis 16 der Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 9 Nummer 8 der Spielordnung zu beachten. Das Ruhen des Vertrages ist einer rechtswirksamen vorzeitigen Vertragsbeendigung gleichgestellt.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
7. Verträge können auch mit A-Juniorinnen oder B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein oder eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
8. Mit B- und A-Juniorinnen im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen oder der 3. Liga/ Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag ("3+2 Modell").
Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der 3. Liga/Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine oder Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung oder Verlängerung dem zuständigen DFB-

Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 € monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art.18) für diesen Nationalverband binden.

9. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, ist die Zuständigkeit der Rechtsprechungsinstanzen in § 22 der DFB-Spielordnung geregelt.
10. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
11. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-Spielordnung. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gilt für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 bis 26a DFB-Spielordnung. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
12. Übergangsregelung
Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00. Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

§ 8

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 6 Nummer 2 der Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist

die Entrichtung der in § 2a Nummer 4 der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 2a Nummer 4 der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nummer 2 der Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7 Nummer 2 der Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden. Gleiches gilt für Verstöße gem. § 6 Nummer 3 StrO.
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nummer 2 der Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. einer Spielzeit nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 9 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. a) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I) und vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Für die Spielzeit 2023/24 gilt der Zeitraum vom 01.01. bis zum 01.02.2024.

b) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

c) Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.

d) Nummer 7., Absatz 2 bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage der Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach Nummer 1., c) anzurechnen.
In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 01.02. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende der Spielzeit haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags bei der Geschäftsstelle.
Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss bis spätestens 31.08. oder 31.01. beim Verband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für die laufende Spielzeit in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 2a Nummer 4 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in dieser Spielzeit als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 2a Nummer 4 der Spielordnung zu entrichten.
10. § 2a Nummer 7 der Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gelten die §§ 2a, 9 und 12 bis 16 der Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

§ 10 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 11 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, kann die Schlichtungsstelle des Verbandes angerufen werden.

Schlichter ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts oder eine von ihm zu beauftragende Person.

§ 12 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateurspielern

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Sofortige Spielerlaubnis wird erteilt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, wenn
 - ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat,
 - ein Spieler, der zu Studienzwecken seinen Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechselt; ebenso wenn ein Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat, zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - ein Spieler sich bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein dem neu gegründeten Verein anschließt. Erklärt ein Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, kann er auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten,
 - ein Spieler bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Meisterschaftsspielbetriebes den Verein wechselt, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Erfolgt die Auflösung oder die Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebes nach dem 31.03. eines laufenden Jahres, kann ein Spieler nur für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins sofortige Spielerlaubnis erhalten. Für Pflichtspiele wird Spielerlaubnis per 01.07. für den neuen Verein erteilt,

- ein Spieler, der nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an seinem Wohnort zu diesem übertritt, sofern er an seinem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatte; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins oder der Fußballabteilung erfolgen,
 - ein Spieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Zeitsperren werden entsprechend hinzugerechnet. Bei Spielsperren entspricht die Sperre für ein Spiel dem Zeitraum einer Woche. Auch dieser Zeitraum wird entsprechend hinzugerechnet.
 - eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll, sowie wenn eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs ein neues Spielrecht beantragt.
3. § 2a Nummer 7, § 3 und § 12 Nummer 1. und 2. der Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften in Bundesspielen erteilt werden.
4. Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nummer 2, letzter Spiegelstrich, werden die Zeiträume, in denen auf Grund staatlicher, kommunaler Verfügungen, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notlagen der Spielbetrieb ausgesetzt wurde, nicht berücksichtigt.

§ 13 Übergebietlicher Vereinswechsel

Für Spieler, die aus anderen Mitgliedsverbänden des DFB kommen, ist die Zustimmung des abgebenden Vereins und des abgebenden Landesverbandes erforderlich. Die Freigabe ist beim Landesverband des abgebenden Vereins schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet von der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt.

Auf die Einholung der Freigabe des abgebenden Verbandes kann verzichtet werden, wenn der Geschäftsstelle die Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel vorliegen. Die Spielerlaubnis wird nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen erteilt. In diesem Fall ist der abgebende Landesverband sofort schriftlich über die erteilte Spielerlaubnis zu unterrichten. Auf begründetes Verlangen des abgebenden Verbandes ist die Spielerlaubnis unverzüglich aufzuheben.

Sofern der Vereinswechsel unter Anwendung des elektronischen DFBnet „Antragstellung Online“-Verfahrens erfolgt, gilt § 3 entsprechend.

§ 14 Vereinswechsel vom und ins Ausland

Für Spieler, die zu Vereinen anderer Mitgliedsverbände der FIFA wechseln, muss der aufnehmende Nationalverband über den DFB die Zustimmung des Verbandes einholen. Der abgebende Verein muss innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Abmeldeanforderung durch die Geschäftsstelle die Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel zur Verfügung stellen. Erteilt der Verein die Freigabe oder gibt er innerhalb der Frist keine

Stellungnahme ab, erfolgt die Freigabe gegenüber dem anderen Mitgliedsverband gemäß der Spielordnung des DFB.

Für Spieler, die aus dem Ausland kommen, muss über den DFB die Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes eingeholt werden. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle. Hat der abgebende Nationalverband auf dem Internationalen Freigabeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Tag des Eingangs des Antrags auf Spielerlaubnis eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern und nach § 20 der DFB-Spielordnung.

Sofern der Vereinswechsel unter Anwendung des elektronischen DFBnet „Antragstellung Online“-Verfahrens erfolgt, gilt § 3 entsprechend.

§ 15 Ungültige Spielerlaubnis

Eine durch falsche Angaben oder unter Verheimlichung wichtiger Umstände erwirkte Spielerlaubnis ist von Anfang an ungültig. Die Folgen von falschen Angaben oder der Verheimlichung wichtiger Umstände durch einen Spieler treffen nicht nur diesen, sondern auch den Verein, wenn er sich von dem Spieler täuschen ließ.

§ 16 Spielberechtigung von Junioren/innen

Junioren/innen dürfen in Männer- und Frauenmannschaften nicht mitwirken, es sei denn, es liegen Ausnahmen im Sinne des § 8 Nummer 2 der Jugendordnung vor.

C) SPIELZEIT/SPIELSYSTEM

§ 17 Spielzeit

Die Spielzeit beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§ 18 Terminfestlegung, Terminänderung

1. Für Terminfestlegungen ist der Staffelleiter zuständig. Ist ein Verein bei Terminfestlegungen bei Vor-oder Rückrundenbesprechung nicht vertreten, können dessen Spiele ohne dessen Zustimmung vom Staffelleiter angesetzt werden. Bei angesetzten Meisterschafts- und Pokalspielen soll eine Terminänderung unterbleiben, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen vorgenommen werden muss. Spielverlegungsanträge sind über das DFB-Modul Spielverlegung Online zu beantragen. Anträgen auf Spielverlegung ist stattzugeben, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Gegners vorliegt und keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Staffelleiters entgegenstehen. Spielverlegungsanträge sind generell stattzugeben, wenn nicht innerhalb von fünf Tagen eine Mitteilung des Gegners erfolgt, und die Platzbelegung es zulässt. Anfallende Schiedsrichterkosten hat der antragstellende Verein zu tragen. Die Meisterschaftsspiele des letzten Spieltages müssen grundsätzlich am selben Tag und zur selben Uhrzeit ausgetragen werden. Neuansetzungen des Verbandes müssen den Vereinen spätestens am vierten Tag vor Austragung des Spiels bekanntgegeben werden.

2. Steht einer Mannschaft in Folge von Auswirkungen staatlicher Verfügungen die für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien die Normzahl von 11, 9 oder 7 Spielern bei Spielen im Meisterschaftsspielbetrieb oder des Pokals nicht zur Verfügung und tritt sie aus diesem Grund nicht an, so kann das zuständige Sportgericht bei Zustimmung des jeweiligen Gegners abweichend von § 29 von einer Spielwertung absehen und eine Neuansetzung anordnen.

§ 19

Spielverbote und verbandsspiellose Zeit

1. Der Spieldausschuss ist berechtigt, aus besonderen Anlässen an einzelnen Tagen Spielverbote für das ganze Verbandsgebiet oder für Teile desselben zu erlassen. Das gleiche Recht haben die Kreise, wenn der Spieldausschuss zustimmt. Darauf hinaus ist das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten.
2. Der Spieldausschuss ist berechtigt, befristete Zeiträume festzulegen, in denen keine Verbandsspiele stattfinden dürfen (verbandsspiellose Zeit).

§ 20

Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele werden grundsätzlich gegen Mannschaften der gleichen Altersklasse ausgetragen. Auch Spiele gegen eine Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse sind möglich. In diesem Fall gelten die Regelungen und Vorschriften für Spiele der höheren Altersklasse. Als Altersklassen im Sinne dieser Vorschrift sind die G-Jugend bis A-Jugend, Männer/Frauen sowie die entsprechenden Ü-Mannschaften. Die Verbandsvereine dürfen grundsätzlich nur gegen Vereine spielen, die Mitglied eines dem DFB angeschlossenen Landesverbandes sind oder einem der FIFA angeschlossenen Verband angehören. Letztere Spiele bedürfen jedoch der Genehmigung des Deutschen Fußball-Bundes. Freundschaftsspiele sind im DFBnet einzustellen.
2. Der zuständige Kreisausschuss kann Regelungen erlassen, nach denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielstärke spielen können.

§ 21

Genehmigungspflichtige Spiele

Private Spielrunden, Turniere und Spiele besonderer Art bedürfen der Genehmigung des zuständigen Staffelleiters.

D) ORGANISATION DES SPIELBETRIEBS

§ 22

Meisterschaftsspiele

Der Verband veranstaltet für seine Vereine Meisterschaftsspiele nach Maßgabe dieser Regelungen in verschiedenen Leistungsklassen und nach dem in § 23 a) und § 23 c) festgelegten Spielsystem:

1. An den Meisterschaftsspielen dürfen nur solche Vereine teilnehmen, die sich zu den festgesetzten Terminen ordnungsgemäß gemeldet haben. Jeder Verein kann in einer

Spielklasse nur mit einer Mannschaft teilnehmen und darf nur eine Mannschaft als seine erste bezeichnen. Hat ein Verein neben seiner ersten Amateur-Mannschaft weitere Mannschaften, so haben diese das Recht, in Konkurrenz am Spielbetrieb teilzunehmen, sofern sie nicht in einer Staffel spielen. Sie tragen dann die Bezeichnung II. Mannschaft, III. Mannschaft usw. Weiterhin können auch Reservemannschaften gemeldet werden, sofern Spielmöglichkeit für diese im Kreis besteht. Insgesamt können fünf Spieler oder Spielerinnen in Pflichtspielen ausgewechselt werden. In Spielen der Männer-B-, -C- und -D-Klassen und in den untersten Frauen-Spielklassen des jeweiligen Gebiets sowie im Reservespielbetrieb ist der Rückwechsel erlaubt. Hierzu sind die „Durchführungsbestimmungen für die Rückwechsel im Meisterschaftsspielbetrieb im Frauen- und Männerbereich“ zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Spielordnung.

2. II. Mannschaften können bis zur Spielklasse unter der Spielklasse der I. Mannschaft ihres Vereins aufsteigen. Erringt eine II. Mannschaft in dieser Spielklasse die Meisterschaft, so geht das Recht des Aufstiegs oder der Teilnahme an Aufstiegsspielen auf die zweitplatzierte Mannschaft über.

Steigt eine I. Mannschaft in die Spielklasse ab, in der bereits eine II. Mannschaft desselben Vereins spielt, so steigt die II. Mannschaft in die nächstniedere Spielklasse ab. Steigt eine I. Mannschaft in die Spielklasse ab, in die die II. Mannschaft desselben Vereins als Meister aufsteigen würde, so steigt an deren Stelle die zweitplatzierte Mannschaft der Spielklasse auf.

Für den Fall, dass der Auf- oder Abstieg einer höheren Mannschaft zu Beginn der Aufstiegsspiele der Tabellenzweiten der darunterliegenden Staffel noch nicht feststeht, nimmt die zweitplatzierte II. Mannschaft des Vereins an diesen Spielen teil. Erringt die II. Mannschaft des Vereins bei diesen Spielen ein Aufstiegsrecht und kann dieses durch die Staffelzugehörigkeit der I. Mannschaft nicht wahrgenommen werden, erhält dieses Recht die nächstplatzierte Mannschaft der Aufstiegsrunde.

3. Diese Regelung gilt entsprechend im Verhältnis von II. zu III. Mannschaften usw.
4. Zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des SWFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.
Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt.
5. Sonderregelungen für den Spielbetrieb aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notlagen
 - a) Sofern es staatliche Verfügungen zulassen, wird der Spielbetrieb auf Grundlage des Rahmenterminkalenders durchgeführt. Ein anderer Beginn des Spielbetriebs erfolgt nach einer angemessenen Frist, welche durch die zuständigen Verbandsausschüsse festgelegt wird. Spieler, Teamoffizielle und Schiedsrichter dürfen nur auf Grundlage verpflichtender staatlicher Verfügung von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sofern staatliche Verfügungen die Teilnahme von Spielern (nicht-immunisierte Personen) am Spielbetrieb nur teilweise zulassen, können sich die beiden Vereine einvernehmlich auf Basis der zulässigen Personenanzahl auf die Verteilung der betroffenen Personengruppe auf jede Mannschaft verstündigen. Liegt keine einvernehmliche Verständigung vor, stehen bei einer geraden Anzahl an betroffenen Personen jeder Mannschaft die gleiche Anzahl zur Verfügung. Bei einer ungeraden Anzahl steht dem Gastverein eine Person mehr zu.

- b) Die Festlegung des Spielsystems und die Gruppeneinteilung treten erst nach Freigabe des Spielbetriebs durch die staatlichen Stellen in Kraft.
- c) Die Gruppeneinteilung, Gruppenstärke und das Wertungssystem können insbesondere von den Vorgaben des § 22 und § 23 abweichen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem zuständigen Spieldausschuss auf Verbandsebene (Herrenbereich: Verbandsspielausschuss, Frauen- und Juniorinnenbereich: Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss).
- d) Ist eine Mannschaft aufgrund eines oder mehrerer, anhand von einem für eine pandemieauslösende Krankheit geeigneten und anerkannten Tests, die nicht älter als drei Tage, zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft, sind oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne, durch eine verminderte Spielerzahl nicht mehr spielfähig, wird dieses Pflichtspiel zunächst abgesetzt. Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien die Normzahl von 11, 9 oder 7 Spielern zzgl. zwei Auswechselspielern zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, sind Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen, als spielfähig anzurechnen.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spielern mit Spielrecht für die jeweilige Mannschaft in den bisher ausgetragenen Pflichtspielen der laufenden Spielzeit, maximal jedoch der letzten vier Pflichtspiele. Sollte in einer Spielzeit noch kein Pflichtspiel ausgetragen worden sein, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

Wurden mindestens zwei aufeinanderfolgende Spiele einer Mannschaft aufgrund der vorstehenden Regelung abgesetzt, ist dieser Mannschaft eine Vorbereitungszeit von drei Tagen vor dem nächsten Pflichtspiel einzuräumen. Erfolgte die Erstmeldung durch einen Schnelltest, ist der entsprechende Nachweis anerkannter Tests oder eine behördliche Anordnung bis spätestens drei Werktagen nach dem Spieldatenfall zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

e) Spielsystem

1. Spielklasseneinteilung

Alle Ligen und Klassen spielen mit Hin- und Rückrunde.

2. Bei vorzeitiger Beendigung einer Spielzeit durch das Präsidium gilt folgendes:

- a) Sind nicht alle Spiele der Vorrunde eines Wettbewerbs vollständig ausgetragen und/oder gewertet, bleibt die Spielzeit ohne Wertung und wird annulliert. Es gibt in diesen Ligen oder Klassen keine Auf- und Absteiger. Soweit der Verband für eine nächsthöhere Spielklasse außerhalb des Landesverbandes einen Aufsteiger melden kann, wird dieser nach dem letzten Tabellenstand unter Anwendung der Quotientenregelung (erreichte Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele mit drei Stellen hinter dem Komma) ermittelt.

Verzichtet ein Verein in diesem Fall auf seine Klassenzugehörigkeit in der vorzeitig beendeten Spielzeit, wird dieser für die nächste Spielzeit in die nächst niedrigere Spielklasse eingeteilt. Davon ausgenommen sind Mannschaften, die während der laufenden Spielzeit von ihren Vereinen vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden. Für diese Mannschaften gilt in der nächsten Spielzeit der § 25 oder § 10 Nummer 5 Jugendordnung.

- b) Sind alle Spiele der Vorrunde eines Wettbewerbs vollständig ausgetragen und/oder gewertet, entscheidet der Tabellenstand der jeweiligen Mannschaft über den Auf- und Abstieg.

- c) Wurde in einer Liga oder Klasse mit der Rückrunde bereits begonnen, erfolgt die Wertung über den Tabellenstand. Der Tabellenstand wird nach dem Quotienten „Erreichte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“ mit 3 Stellen hinter dem Komma erstellt. Bei Gleichheit des Quotienten sind die jeweiligen Mannschaften Sieger ihrer Liga oder Klasse und steigen auf, soweit es die Spielordnung zulässt. Da keine Relegationsspiele stattfinden, entfällt für den Zweitplatzierten der Anspruch auf die Teilnahme an Relegationsspielen. Die maximale Anzahl der Absteiger ergibt sich aus § 23a Nummer 11 und wird mit dem Quotienten „Erreichte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“ mit 3 Stellen hinter dem Komma erstellt. Bei Gleichheit des Quotienten steigen alle Mannschaften mit dem gleichen Quotienten ab.

§ 23

a) Meisterschaftsspiele Männer

1. Innerhalb des Verbandes steigen die Meister einer Klasse in die nächsthöhere Spielklasse auf. Die Tabellenzweiten ermitteln grundsätzlich in Entscheidungsspielen den weiteren Aufstieg. Kann der Meister sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen oder verzichtet dieser auf den Aufstieg, so steigt der Tabellenzweite dieser Staffel auf. Ein Aufstieg ist unbeschadet der Regelungen in Punkt 9 nur für den Tabellenersten oder –zweiten möglich.

Alle Spiele der Tabellenzweiten gemäß Nummern 2 bis 6 zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers werden mit 11er-Mannschaften ausgetragen und sind durch die Staffelleiter der jeweils nächsthöheren Spielklassen anzusetzen. Bei allen Meisterschaftsspielen der Herren setzt der Heimverein über das DFBnet-Internetportal den sogenannten „Liveticker“ ein. Hierbei werden der An- und Abpfiff des Spiels, die gefallenen Tore sowie die vom Schiedsrichter ausgesprochenen Strafen „getickert“. Eine Sanktionierung bei fehlendem Liveticker erfolgt nicht.

2. Die Verbandsliga spielt in einer Staffel von 16 Vereinen über das ganze Verbandsgebiet. Für die Vereine der Verbandsliga Südwest gelten folgende Bestimmungen:
Die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Verbandsliga Südwest ist in den Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese sind Bestandteil dieser Spielordnung. Der Spieldausschuss kann eine Zulassung auch dann unter Auflagen erteilen, wenn ein Verein die Bestimmungen der Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen nicht erfüllt.

Aufstiegsberechtigt ist nach der Spielzeit der Meister und bei dessen Verzicht der Tabellenzweite der Verbandsliga.

Nimmt der Meister oder der Tabellenzweite die Aufstiegsmöglichkeit nicht wahr, kann entsprechend den Regionalverbands-Bestimmungen der Spieldausschuss den nächstplatzierten Verein bis maximal zum vierten Tabellenplatz als Aufsteiger melden, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Jährlich steigen zwei Vereine in die Landesliga ab. Ergibt sich aus der Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar ein Abstiegszugang, so steigen entsprechend mehr Vereine in die Landesliga ab.

3. Die Landesliga spielt in zwei Staffeln von je 16 Vereinen. Zu Beginn einer Spielzeit werden die Landesligen vom Verbandsspielausschuss eingeteilt. Die Meister steigen in die Verbandsliga auf. Die Tabellenzweiten der Landesligen ermitteln in Hin- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die Verbandsliga. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nummer 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Jährlich steigen aus beiden Landesligen je zwei Vereine in die Bezirksliga ab. Ergibt sich aus der Verbandsliga ein Abstiegszugang, so steigen entsprechend mehr Vereine in die Bezirksliga ab.

Müssen insgesamt fünf Absteiger die Landesliga verlassen, steigen je zwei Vereine aus den beiden Landesligen in die Bezirksliga ab; die Vereine der beiden Landesligen, die die nächsthöheren Plätze über den direkten Abstiegsrängen belegen, ermitteln in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz den weiteren Absteiger. Endet das Spiel Unentschieden, findet eine Verlängerung statt. Steht auch danach kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießens herbeigeführt.

Müssen insgesamt sechs Absteiger die Landesliga verlassen, steigen je drei Vereine aus den beiden Landesligen in die Bezirksliga ab.

Müssen insgesamt sieben Absteiger die Landesliga verlassen, steigen je drei Vereine aus den beiden Landesligen in die Bezirksliga ab; die Vereine der beiden Landesligen, die die nächsthöheren Plätze über den direkten Abstiegsrängen belegen, ermitteln in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz den weiteren Absteiger. Endet das Spiel Unentschieden, findet eine Verlängerung statt. Steht auch danach kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Müssen insgesamt acht Absteiger die Landesliga verlassen, steigen je vier Vereine aus den beiden Landesligen in die Bezirksliga ab.

Spielt mindestens eine Landesliga mit mehr oder weniger als 16 Vereinen, werden die Regelungen zum Abstieg unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vor Beginn der Spielzeit durch den Verbandsspielausschuss festgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

4. Die Bezirksliga spielt in 4 Staffeln von je 16 Vereinen. Zu Beginn einer Spielzeit werden die Bezirksligen vom Verbandsspielausschuss eingeteilt. Die Meister der vier Bezirksligen Vorderpfalz, Rheinhessen, Westpfalz und Nahe steigen in die Landesliga auf. Die Tabellenzweiten der Bezirksligen Vorderpfalz und Rheinhessen ermitteln in Hin- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die Landesliga Ost. Die Tabellenzweiten der Bezirksligen Westpfalz und Nahe ermitteln in Hin- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die Landesliga. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nummer 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Jährlich steigen aus den Bezirksligen je drei Vereine in die A-Klasse ab. Ergibt sich aus den beiden Landesligen ein verstärkter Abstiegszugang, so steigen entsprechend mehr Vereine in die A-Klassen ab.

Zur Ermittlung der weiteren Absteiger spielen die Vereine der vier Bezirksligen, welche den nächsthöheren Platz über den direkten Abstiegsrängen belegen, die weiteren Absteiger in einer KO-Runde aus. Zunächst spielen die Vereine der Bezirksliga Westpfalz und Nahe sowie die Vereine der Bezirksliga Rheinhessen und Vorderpfalz gegeneinander. Danach spielen die beiden Verlierer den 1. und 2. weiteren Absteiger aus. Die Gewinner spielen den 3. und ggf. 4. weiteren Absteiger aus. Es findet jeweils ein Spiel auf neutralem Platz statt. Endet das Spiel Unentschieden, findet eine Verlängerung statt. Steht auch danach kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Spielt mindestens eine Bezirksliga mit mehr oder weniger als 16 Vereinen, werden die Regelungen zum Abstieg unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vor Beginn der Spielzeit durch den Verbandsspielausschuss festgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

5. Zu Beginn einer Spielzeit werden die A-Klassen vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag der Kreisausschüsse neu eingeteilt. Die 10 A-Klassen spielen grundsätzlich mit 16 Vereinen. Die 10 Meister steigen in die Bezirksliga auf. Die Tabellenzweiten der A-Klassen ermitteln in Hin- und Rückspiel 5 weitere Aufsteiger in die Bezirksliga. Hierbei spielt der Tabellenzweite der A-Klasse Bad Kreuznach gegen den Tabellenzweiten der A-Klasse Birkenfeld, der Tabellenzweite der A-Klasse Mainz-Bingen gegen den Tabellenzweiten der A-Klasse Alzey-Worms, der Tabellenzweite der A-Klasse

Kaiserslautern-Donnersberg gegen den Tabellenzweiten der A-Klasse Rhein-Pfalz, der Tabellenzweite der A-Klasse Rhein-Mittelhaardt gegen den Tabellenzweiten der A-Klasse Südpfalz und der Tabellenzweite der A-Klasse Pirmasens/Zweibrücken gegen den Tabellenzweiten der A-Klasse Kusel-Kaiserslautern. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nummer 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Jährlich steigen aus jeder A-Klasse drei Vereine in die B-Klasse ab. Spielt mindestens eine A-Klasse mit mehr oder weniger als 16 Vereinen, werden die Regelungen zum Abstieg unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vor Beginn der Spielzeit durch den Verbandsspielausschuss festgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

6. Zu Beginn einer Spielzeit können die B-Klassen vom jeweiligen Kreisausschuss neu eingeteilt werden. Die B-Klassen spielen mit zwei Staffeln unter der jeweiligen A-Klasse. Die Zahl der Vereine soll in der Regel nicht mehr als 16 betragen. Hat eine Staffel weniger als 12 Vereine, können mit Zustimmung des Spieldausschusses Sonderregelungen im Hinblick auf die Klasseneinteilung und das Spielsystem auf Grundlage des § 22e dieser Ordnung getroffen werden. Diese Regelungen müssen vor der betreffenden Spielzeit den beteiligten Vereinen über das E-Postfach zugestellt werden. Die Meister der B-Klasse steigen in die A-Klasse auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in Hin- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die A-Klasse. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nummer 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Jährlich steigen aus jeder B-Klasse drei Vereine ab. Spielt unter jeder B-Klasse nur eine C-Klasse, steigen aus jeder B-Klasse zwei Vereine ab.
7. Zu Beginn einer Spielzeit können die C-Klassen vom jeweiligen Kreisausschuss neu eingeteilt werden. Die C-Klassen spielen grundsätzlich mit zwei Staffeln unter der jeweiligen B-Klasse. Die Meister steigen in die B-Klasse auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in Hin- und Rückspielen einen weiteren Aufsteiger in die B-Klasse. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nummer 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Spielen unter zwei B-Klassen drei C-Klassen, steigen die Meister und Vizemeister in die B-Klasse auf. Spielen unter insgesamt zwei B-Klassen zwei C-Klassen, steigen die Meister und Vizemeister in die B-Klasse auf. Unter einer C-Klasse können auch D-Klassen gebildet werden. Die Meister steigen in die C-Klasse auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in Hin- und Rückspielen einen weiteren Aufsteiger in die C-Klasse. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nummer 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Den Tabellenzweiten der C-Klasse und D-Klasse ist eine Aufstiegsmöglichkeit einzuräumen. In den untersten Spielklassen können von einem Verein sowohl die I. Mannschaft als auch eine II. Mannschaft unter Beachtung der §§ 22 und 27 der Spielordnung in Konkurrenz spielen. In diesem Fall sind die I. Mannschaft und die II. Mannschaft in verschiedenen Staffeln der C- oder D-Klassen einzuordnen.
8. In der Regel spielen 16 Vereine in einer Staffel der C-Klasse. Wird die Mindestzahl 12 unterschritten, ist eine Aufstockung durch Überstellung von Mannschaften aus benachbarten C-Klassen anzustreben. Mit Zustimmung des Spieldausschusses können Sonderregelungen im Hinblick auf die Klasseneinteilung und das Spielsystem auf Grundlage des § 22e dieser Ordnung getroffen werden. Diese Regelungen müssen vor der betreffenden Spielzeit den beteiligten Vereinen über das E-Postfach zugestellt werden. Für die Spielklasseneinteilung ist in diesem Fall der Spieldausschuss verantwortlich.

9. Im Reservespielbetrieb und dem Spielbetrieb der C- und D-Klasse wird ein 11er-Spielbetrieb mit flexiblem Modus angeboten („Norweger Modell“).

Alle gemeldeten Mannschaften können, wenn es die Notwendigkeit erfordert, während der Spielrunde in den flexiblen Spielbetrieb wechseln (Mitteilung über das SWFV-E-Postfach an die spielleitende Stelle). In den Spielplänen sind ab diesem Zeitpunkt die Mannschaften mit dem Zusatz „(flex)“ gekennzeichnet.

Die Mannschaften spielen weiterhin in Konkurrenz, verlieren aber ab dem Zeitpunkt des Wechsels in den flexiblen Spielbetrieb ihr Aufstiegsrecht. In diesen Fällen rückt die nächstplatzierte Mannschaft, die nicht in den flexiblen Spielbetrieb gewechselt ist, nach. Die in den flexiblen Spielbetrieb eingetretene Mannschaft kann künftig ihre Rundenspiele als 9er-, 10er- oder 11er-Mannschaft spielen, je nachdem, wie viel Spieler ihr zu Beginn eines jeden Spiels zur Verfügung stehen. Die flexibel spielende Mannschaft teilt die Spieleranzahl bis spätestens 48 Stunden vor dem Spiel dem jeweiligen Gegner und Staffelleiter (SWFV-E-Postfach) mit. Erfolgt keine Mitteilung an den Gegner und Staffelleiter, wird mit der normalen Spieleranzahl (11-er) gespielt. Wenn die Mitteilung nicht innerhalb der Frist von 48 Stunden vor dem Spiel erfolgt, kann die Mannschaftsgröße nur noch mit Zustimmung des Gegners verändert werden.

Hat eine in den flexiblen Spielbetrieb gewechselte Mannschaft zum Spiel

- bis zu 9 Spieler auf dem Spielberichtsbogen, so wird 9-gegen-9 gespielt.
- 10 oder 11 Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, so wird 9-gegen-9 oder 10-gegen-10 gespielt.
- 12 Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, so wird 10-gegen-10 oder 11-gegen-11 gespielt.
- 13 oder mehr Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, wird 11-gegen-11 gespielt.

Bei einer reduzierten Mannschaftsgröße ist die Anzahl der Auswechselspieler für die Flex-Mannschaft auf max. zwei Spieler begrenzt. Diese Begrenzung gilt nur für die in den flexiblen Spielbetrieb gewechselte Mannschaft.

Wird diese Anzahl überschritten, muss die Flex-Mannschaft in die nächsthöhere Spielvariante/Mannschaftsgröße wechseln.

Spielen zwei Flex-Mannschaften gegeneinander und die gemeldete, reduzierte Spieleranzahl ist ungleich, greift die Begrenzung der Auswechselspieler nur für die Mannschaft mit der geringeren Spieleranzahl.

Gespielt wird auf Großfeldtore. Die Spielzeit bleibt unverändert. Die Spielfeldgröße wird grundsätzlich nicht reduziert. Der Heimverein kann bei einem Spiel 9-gegen-9 ohne Zustimmung des Gegners und unter Einhaltung der anderen Vorgaben ein um max. 33 m verkürztes Spielfeld (Strafraum zu Strafraum) festlegen.

10. Reservemannschaften dürfen nur dann in die Meisterschaftsspiel-Runden der untersten Spielklasse eingereiht werden, wenn für sie keine ausreichenden Spielmöglichkeiten mit weiteren Reservemannschaften geschaffen werden können. Sie spielen in diesen Fällen außer Konkurrenz; in der Abschlusstabelle werden ihre Spiele nicht gewertet. Nach Möglichkeit sind jedoch spielklassenübergreifende Spielrunden für untere Mannschaften durchzuführen.

11. Abstiegsregelungen in den Spielklassen:

- Bei Spielklassen unter 16 Mannschaften sind bis zu 3 Absteiger möglich
- Bei Spielklassen mit 16 Mannschaften sind bis zu 4 Absteiger möglich
- Bei Spielklassen mit 17 oder 18 Mannschaften wird die Spielklasse nach der Spielzeit auf 16 Mannschaften reduziert, wobei die Anzahl der Absteiger nicht größer als 6 sein darf

- Bei Spielklassen mit 19 oder mehr Mannschaften wird die Spielklasse nach der Spielzeit auf 18 Mannschaften reduziert, wobei die Anzahl der Absteiger nicht größer als 8 sein darf
12. Die Staffelleiter der Verbandsspielklassen und die Kreise können im Bedarfsfall mit Zustimmung des Spielausschusses Sonderregelungen für den Auf- und Abstieg treffen, die vor der betreffenden Spielzeit den beteiligten Vereinen über das E-Postfach zugestellt werden müssen.

b) Pokalspiele Männer

1. Der Verband veranstaltet alljährlich Pokalspiele, die in einzelnen Runden durchgeführt werden. Die Sieger einer jeden Runde qualifizieren sich für die nächste Runde, die unterlegenen Mannschaften scheiden aus. Steht ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es 2x 15 Minuten verlängert. Insgesamt können fünf Spieler eingewechselt werden. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen nach den einschlägigen Bestimmungen ermittelt.
2. Jeder Kreis ermittelt im KO-System den Kreispokalsieger. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften der A-, B-, C- und D-Klassen, sofern die Teilnahmebedingungen keine anderen Regelungen vorsehen. Die Teilnahmebedingungen und der Austragungsmodus werden vom zuständigen Kreisausschuss festgelegt.
3. Der Verband ermittelt den Verbandspokalsieger aus den verbandsangehörigen Mannschaften der 3. Liga, Regionalliga, der Oberliga, der Verbandsliga, der Landesligen, der Bezirksligen sowie deren Absteiger und einer Anzahl Mannschaften, die sich in den Kreisen qualifizieren. An Verbandspokalspielen können nur I. Mannschaften teilnehmen. Zweite Mannschaften sind ausgeschlossen. Es können nur Vereine teilnehmen, die die Teilnahmevereinbarung vor dem ersten Spiel für die aktuelle Spielzeit unterzeichnet haben und der SWFV-Geschäftsstelle entsprechend eingereicht haben. Beim Zusammentreffen von Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen wird mit Ausnahme des Endspiels der tieferklassigen Mannschaft immer Heimrecht gewährt. Die Spiele um den Verbandspokal werden nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen ausgetragen. Spieler, Teamoffizielle und Schiedsrichter dürfen nur auf Grundlage verpflichtender staatlicher Verfügung von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sofern staatliche Verfügungen die Teilnahme von Spielern am Spielbetrieb nur teilweise zulassen, können sich die beiden Vereine einvernehmlich auf Basis der zulässigen Personenanzahl auf die Verteilung der betroffenen Personengruppe auf jede Mannschaft verständigen. Liegt keine einvernehmliche Verständigung vor, stehen bei einer geraden Anzahl an betroffenen Personen jeder Mannschaft die gleiche Anzahl zur Verfügung. Bei einer ungeraden Anzahl steht dem Gastverein eine Person mehr zu.
4. Zur Teilnahme am Pokalspielbetrieb des SWFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.
Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt.
5. An allen Pokalspielen können nur 11-er Mannschaften teilnehmen.

c) Meisterschaftsspiele Frauen

1. Die Verbandsliga spielt in einer Staffel mit grundsätzlich 14 Vereinen. Der Meister steigt in die Regionalliga auf. Bei Verzicht des Meisters geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellenzweiten über. Ein weiterer Übergang auf nächstplatzierte Vereine ist nicht möglich. Jährlich steigen grundsätzlich drei Vereine in die Landesliga ab. Ergibt sich aus der Regionalliga ein Abstiegszugang, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. In einer Staffel mit 14 Mannschaften steigen höchstens vier Vereine ab. In einer Staffel mit mehr als 14 Mannschaften steigen höchstens fünf Vereine ab.
2. Der Verbandsfrauen- und Mädchenausschuss ist für die Einteilung der Landesligen und Bezirksligen zuständig und legt diese auf Grundlage der Mannschaftsmeldungen zu jeder Spielzeit fest. Die Landesligen spielen grundsätzlich mit insgesamt 36 Mannschaften in grundsätzlich drei Staffeln. Der Verbandsfrauen- und Mädchenausschuss trifft für jede Spielzeit die Regelungen für den Auf- und Abstieg in den Landesligen und Bezirksligen, die vor der betreffenden Spielzeit den beteiligten Vereinen über das E-Postfach zugestellt werden müssen.
3. Der Verbandsfrauen- und Mädchenausschuss ist für die Einteilung der Klassen auch im kreisübergreifenden Spielbetrieb zuständig. Bei den Spielrunden der untersten Spielklassen des jeweiligen Gebiets sind verschiedene Spielsysteme möglich. Diese sind in den Durchführungsbestimmungen „Meisterschaftsspielbetrieb der untersten Spielklassen im Frauenbereich“ geregelt. Sie sind Teil der Spielordnung.
4. Beantragt ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen zu qualifizieren, die Weitergabe des Antragsrechts für eine Zulassung zu Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen für einen anderen eingetragenen Verein beim DFB bzw. Regionalverband, ist die Zustimmung des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses erforderlich. Eine Übertragung ist nur einheitlich für alle Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften des Vereins möglich. Dies gilt auch, wenn die vorgenannte Übertragung an eine Tochtergesellschaft erfolgt.
5. Im Spielbetrieb der Bezirksliga wird ein 11er-Spielbetrieb mit flexilem Modus angeboten („Norweger Modell“). Alle gemeldeten Mannschaften dieser 11er Bezirksligen können, wenn es die Notwendigkeit erfordert, während der Spielrunde in den flexiblen Spielbetrieb wechseln (Mitteilung über das SWFV-E-Postfach an die spielleitende Stelle). In den Spielplänen sind ab diesem Zeitpunkt die Mannschaften mit dem Zusatz „(flex)“ gekennzeichnet. Die Mannschaften spielen weiterhin in Konkurrenz, verlieren aber ab dem Zeitpunkt des Wechsels in den flexiblen Spielbetrieb ihr Aufstiegsrecht. In diesen Fällen rückt die nächstplatzierte Mannschaft, die nicht in den flexiblen Spielbetrieb gewechselt ist, nach. Die in den flexiblen Spielbetrieb eingetretene Mannschaft kann künftig ihre Rundenspiele als 9er-, 10er- oder 11er-Mannschaft spielen, je nachdem wie viel Spieler ihr zu Beginn eines jeden Spiels zur Verfügung stehen. Die flexibel spielende Mannschaft teilt die Spieleranzahl bis spätestens 48 Stunden vor dem Spiel dem jeweiligen Gegner und Staffelleiter (SWFV-E-Postfach) mit. Erfolgt keine Mitteilung an den Gegner und Staffelleiter, wird mit der normalen Spieleranzahl (11-er) gespielt. Wenn die Mitteilung nicht innerhalb der Frist von 48 Stunden vor dem Spiel erfolgt, kann die Mannschaftsgröße nur noch mit Zustimmung des Gegners verändert werden.
Hat eine in den flexiblen Spielbetrieb gewechselte Mannschaft zum Spiel
 - bis zu 9 Spieler auf dem Spielberichtsbogen, so wird 9-gegen-9 gespielt.

- 10, 11 oder 12 Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, so wird 9-gegen-9, 10-gegen-10 oder 11-gegen-11 gespielt.
- 13 Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, so wird 10-gegen-10 oder 11-gegen-11 gespielt.
- 14 oder mehr Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, wird 11-gegen-11 gespielt.

Bei einer reduzierten Mannschaftsgröße ist die Anzahl der Auswechselspieler für die Flex-Mannschaft auf max. drei Spieler begrenzt. Diese Begrenzung gilt nur für die in den flexiblen Spielbetrieb gewechselte Mannschaft.

Wird diese Anzahl überschritten, muss die Flex-Mannschaft in die nächsthöhere Spielvariante/Mannschaftsgröße wechseln. Spielen zwei Flex-Mannschaften gegeneinander und die gemeldete, reduzierte Spieleranzahl ist ungleich, greift die Begrenzung der Auswechselspieler nur für die Mannschaft mit der geringeren Spieleranzahl. Gespielt wird auf Großfeldtore. Die Spielzeit bleibt unverändert. Die Spielfeldgröße wird grundsätzlich nicht reduziert. Der Heimverein kann bei einem Spiel 9-gegen-9 ohne Zustimmung des Gegners und unter Einhaltung der anderen Vorgaben ein um max. 33 m verkürztes Spielfeld (Strafraum zu Strafraum) festlegen.

Die Regelungen für Staffeln mit Kleinfeld-Mannschaften sind in den Kleinfeldregeln aufgeführt.

d) Pokalspiele Frauen

1. Der Verband veranstaltet alljährlich Pokalspiele, die in einzelnen Runden durchgeführt werden. Die Sieger einer jeden Runde qualifizieren sich für die nächste Runde, die unterlegenen Mannschaften scheiden aus. Steht ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen nach den einschlägigen Bestimmungen ermittelt. Insgesamt können im Verbandspokal fünf Spielerinnen eingewechselt werden. Auf Kreis- und Gebietsebene ist der Rückwechsel von fünf Spielerinnen gestattet.
2. Die Mannschaften unterhalb der Verbandsliga ermitteln den Kreispokalsieger. Kreisübergreifender Spielbetrieb ist möglich. Die Spiele werden auf Verbandsebene angesetzt. Zuständig für die Einteilung und Spielleitung ist der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss.
3. Der Verband ermittelt den Verbandspokalsieger aus den Mannschaften der Regionalliga und der Verbandsliga. Es qualifizieren sich weiterhin die beiden Endspielteilnehmer aus den jeweiligen Kreiswettbewerben. An Verbandspokalspielen können nur I. Mannschaften teilnehmen. Befinden sich unter den beiden Endspielteilnehmern aus den Kreiswettbewerben II., III. etc. Mannschaften, reduzieren sich die Teilnehmer aus den Kreiswettbewerben entsprechend. Nachrücker sind nicht zulässig. Die Paarungen der ersten Runde werden gesetzt, und zwar, so weit möglich, mit den höherklassigen Vereinen als Gastvereinen. Von der zweiten Runde an werden Paarungen und Austragungsort ausgelost. Spieler, Teamoffizielle und Schiedsrichter dürfen nur auf Grundlage verpflichtender staatlicher Verfügung von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sofern staatliche Verfügungen die Teilnahme von Spielern (nicht-immunisierte Personen) am Spielbetrieb nur teilweise zulassen, können sich die beiden Vereine einvernehmlich auf Basis der zulässigen Personenanzahl auf die Verteilung der betroffenen Personengruppe auf jede Mannschaft verstündigen. Liegt keine einvernehmliche Verständigung vor, stehen bei einer geraden Anzahl an

betroffenen Personen jeder Mannschaft die gleiche Anzahl zur Verfügung. Bei einer ungeraden Anzahl steht dem Gastverein eine Person mehr zu.

4. Beim Zusammentreffen von Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen wird der tieferklassigen Mannschaft mit Ausnahme des Endspiels immer Heimrecht gewährt.
5. Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt dem Verbandsschiedsrichter-Ausschuss. Die Spiele ab dem Halbfinale werden mit Schiedsrichter-Teams besetzt.
6. Pokal-Endspiele und Pokal-Entscheidungsspiele sind grundsätzlich auf Rasenplätzen oder zulassungsfähigen Kunstrasenplätzen nach der entsprechenden DIN-Norm DIN V 18035 Teil 7 2002-06 auszutragen. Der Austragungsort wird vom zuständigen Ausschuss festgelegt.
7. Der Verbandspokalsieger nimmt am Vereinspokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teil.
8. Zur Teilnahme am Pokalspielbetrieb des SWFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.
Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt.

e) Bildung von Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften müssen schriftlich unter Verwendung des entsprechenden SWFV-Formulars beantragt werden. Der Antrag zur Gründung einer Spielgemeinschaft muss bis zum 20.06. der Spielzeit zur Genehmigung dem Kreisvorsitzenden vorliegen; bei kreisübergreifendem Spielbetrieb den jeweils zuständigen Kreisvorsitzenden. Bei Frauen-Spielgemeinschaften entscheidet die jeweilige Kreis-Frauen- und -mädchen-beauftragte; bei kreisübergreifendem Spielbetrieb die jeweils zuständigen Kreis-Frauen- und -mädchenbeauftragten. Eine erteilte Genehmigung ist bis zum Widerruf gültig. Bei Genehmigung des Antrags erhalten die betroffenen Vereine vor Beginn der Runde eine Bestätigung aus der hervorgeht, welche Vereine die Spielgemeinschaft umfasst und in welcher/welchen Spielklasse(n) die Mannschaft(en) bei Gründung der Spielgemeinschaft eingegliedert ist/sind.
2. Nach Gründung der Spielgemeinschaft nehmen die Mannschaften ihren Spielbetrieb in der untersten Spielklasse auf. Es besteht die Möglichkeit, die Spielklassenzugehörigkeiten der beteiligten Vereine zu wahren. § 27 gilt entsprechend. Es können insgesamt nur 3 Spieler der höheren Mannschaften in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
3. Der Mannschaftsname einer Spielgemeinschaft wird höchstens mit drei Bezeichnungen geführt. Als erstes ist der federführende Verein anzugeben. Anschließend kann eine weitere (regionale) Bezeichnung oder es können bis zu zwei weitere Vereinsnamen folgen, die durch Binde- oder Schrägstrich von der ersten zu trennen sind. Der federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verantwortlich und haftet für sämtliche Angelegenheiten der Spielgemeinschaft, auch in finanzieller Hinsicht.

4. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Eine Umschreibung der Spielberechtigung erfolgt nicht.
6. Spielgemeinschaften können am Spielbetrieb von der Verbandsliga bis zur D-Klasse in Konkurrenz teilnehmen. Spielgemeinschaften können von bis zu vier Vereinen gebildet werden.

f) Bildung einer Spielgemeinschaft mit einer Spielgemeinschaftsmannschaft

1. Es kann nur eine Mannschaft pro Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen.
5. Bei der Beendigung einer Spielgemeinschaft am Ende einer Spielzeit kann ein an der Spielgemeinschaft beteiligter Verein den Platz der Spielgemeinschaft einnehmen. Erfolgt keine Einigung bis zum 01.06., hat der federführende Verein vorrangig die Möglichkeit, den Platz einzunehmen. Nimmt der federführende Verein diese Möglichkeit nicht wahr, müssen sich die beteiligten Vereine einigen. Erfolgt keine Einigung oder möchte kein Verein den erspielten Platz einnehmen, werden alle beteiligten Vereine mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse eingegliedert.

g) Bildung einer Spielgemeinschaft mit mehreren Spielgemeinschaftsmannschaften

1. Es können bis zu drei Spielgemeinschaftsmannschaften gebildet werden. Bei Neugründung besteht die Möglichkeit, sofern es die Spielordnung zulässt, die Besitzstände der beteiligten Vereinsmannschaften zu wahren. Nimmt eine bereits bestehende Spielgemeinschaft zweier Vereine einen dritten Verein auf, ist dessen Besitzstand nicht übertragbar. Löst sich ein Verein aus einer Spielgemeinschaft mit drei Vereinen nach Spielrunden-Ende, ist dessen Vereinsmannschaft für die darauffolgende Spielzeit in der untersten Spielklasse anzusiedeln.
2. Vereine, die bereits mit einer Mannschaft in einer Spielklasse vertreten sind, können sich nicht zusätzlich an der Bildung von mehreren Spielgemeinschaftsmannschaften beteiligen.
3. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Erfolgt keine Einigung, hat der federführende Verein die Möglichkeit, den Platz einzunehmen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, müssen sich die beteiligten Vereine bis zum 01.06. einigen. Gelingt dies nicht, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eines Kreises eingestuft.

§ 24

Spielklasseneinteilung

1. Die Spielklasseneinteilung wird in jeder Spielzeit nach den Ergebnissen des vorausgegangenen vorgenommen. Neu eingetretene Vereine und neu hinzugekommene Mannschaften sind grundsätzlich der untersten Spielklasse zuzuteilen. Wird eine Lizenzspielermannschaft durch Abstieg zur I. Amateurmannschaft eines Vereins, so gehen die von der bisherigen I. Amateurmannschaft erworbenen Rechte auf eine II. Mannschaft über.

2. Der Verzicht eines Vereins auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen nach erfolgter Spielklasseneinteilung bleibt ohne Einfluss auf die Zusammensetzung der Spielklasse für die neue Spielzeit.

§ 25

Ausscheiden aus Meisterschaftsspielen

1. Verzichtet ein Verein mit einer Mannschaft auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, so muss diese bei einer neuen Anmeldung in der untersten Spielklasse beginnen. Verzichtet ein Verein auf die weitere Teilnahme an den Meisterschaftsspielen oder auf den sportlich erreichten Ligaverbleib, so steigt dieser grundsätzlich am Ende der Spielzeit in die unterste Spielklasse ab. Hat der Verein eine untere Mannschaft am Spielbetrieb gemeldet, hat er das Recht, in die Spielklasse eingegliedert zu werden, in der diese Mannschaft spielt. Wird dieses Recht bis zum 30.06. nicht in Anspruch genommen, steigt der Verein in die unterste Spielklasse ab.
Diese Bestimmungen gelten auch, sofern der Verein in Ligen oberhalb der Verbandsliga gespielt hat oder nicht zugelassen wird.
2. Eine Mannschaft eines Vereins, die während einer Spielzeit dreimal nicht antritt, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Nach dreimaligem Nichtanreten steigt die Mannschaft grundsätzlich in die unterste Spielklasse ab. Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Nichtanreten auf einer ärztlich angeordneten Quarantäne oder auf Grund einer behördlichen Anordnung beruht.
6. In allen vorgenannten Fällen bleiben die ausgetragenen Spiele ohne Wertung. Hat die Mannschaft eines Vereins bei Verzicht oder Ausschluss nur noch drei Meisterschaftsspiele auszutragen, bleiben die bis dahin absolvierten Spiele in der Wertung. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einer Torwertung von 2:0 zugesprochen.

§ 26

Vereine/Kapitalgesellschaften in Insolvenz

1. Die spielklassenhöchste Männer-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht anzeigt, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende der Spielzeit an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht,
 - a) wenn nach der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nur noch drei Meisterschaftsspiele auszutragen sind,
 - b) wenn der letzte Spieltag bereits absolviert und die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung vor Ende der Spielzeit (30.06.) getroffen wird.

In diesen Fällen bleiben die bis dahin absolvierten Spiele in der Wertung. Für noch ausstehende Spiele werden dem Gegner drei Punkte mit einer Torwertung von 2 : 0 zugesprochen.

3. Die Regelung des § 25 zum Ausscheiden aus Meisterschaftsspielen bleibt hiervon unberührt.
4. Wird die spielklassenhöchste I. Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel der neuen Spielzeit vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 27 **Einschränkung der Spielberechtigung**

1. An den Verbandsspielen gem. § 1 der Spielordnung kann nur teilnehmen, wer für diese Spiele und seinen Verein Spielerlaubnis besitzt. Für Vereine mit mehreren Mannschaften in Spielklassen mit Aufstiegsberechtigung wird die Spielberechtigung der Spieler in den einzelnen Mannschaften eingeschränkt. Als höhere Mannschaft gilt dabei die Lizenzspielermannschaft gegenüber der I. Amateurmannschaft; die I. Amateurmannschaft gegenüber der II. Mannschaft, die II. Mannschaft gegenüber der III. Mannschaft usw.
2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren Mannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele unterer Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Die Schutzfrist beginnt mit dem auf den Spieltag folgenden Tag um 00:00 Uhr oder nach Ablauf einer Spieldisziplin. Ein Einsatz nach dieser Frist oder nach einer Sperre ist nur in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft möglich.
3. Die Schutzfrist gem. Nummer 2 gilt nicht für den Einsatz von Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn der Spielzeit das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Spieler und Spielerinnen, die am 30.06. vor Beginn der Spielzeit das 21. Lebensjahr (Männer) sowie 19. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben und die am viertletzten Meisterschaftsspieltag (Freitag bis Sonntag) oder den folgenden Meisterschaftsspieltagen der unteren Mannschaft in einem Spiel einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommen, können in der laufenden Spielzeit für Verbandsspiele (restliche Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele) der niedrigeren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden. Ausgeschlossen von dieser Regel sind unter Einhaltung der 2-Tages-Frist Spieler die das 40. Lebensjahr am Spieltag vollendet haben. Diese Spieler werden allerdings zu der unter Nummer 4 angegebenen Höchstzahl „drei Spieler“ mit einberechnet. Ein Einsatz ist nur in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft möglich.
4. Insgesamt können nach einem Einsatz im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel in einer höheren Mannschaft höchstens drei Spieler in den darauffolgenden Pflichtspielen der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für Spieler, die nach Ablauf einer Sperre spielberechtigt werden.
5. Bei Nichtanreten sowie bei Verzicht auf ein Pflichtspiel einer höheren Mannschaft darf die Mannschaft, die nicht antritt bzw. auf die Austragung verzichtet, ab diesem Zeitpunkt keinen Spieler in den unteren Mannschaften einsetzen, die im zuletzt ausgetragenen

Pflichtspiel der höheren Mannschaft zum Einsatz kamen. Ein Einsatz eines Spielers in der unteren Mannschaft, ist erst wieder nach dem nächsten ausgetragenen Pflichtspiel der höheren Mannschaft möglich. Diese Regelung gilt auch für Spieler, die nach Ablauf einer Sperre spielberechtigt werden.

6. Nach einem Einsatz eines Amateurs oder Vertragsspielers in einem Spiel der Lizenzmannschaft gilt § 11 DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
8. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen gem. § 29 c) der Spielordnung zum Spielverlust. Die betroffenen Vereine werden gem. § 6 der Strafordnung bestraft.
9. Nicht einbezogen in diese Bestimmungen ist der Einsatz in Freundschaftsspielen, Trainingsspielen und in Reservemannschaften.

§ 27a

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Spielerinnen, die am 30.06. vor Beginn der Spielzeit das 19. Lebensjahr vollendet haben und die am viertletzten Spieltag der Verbandsliga Südwest und danach in einem Spiel der 1. oder 2. Bundesliga zum Einsatz kommen, können in der laufenden Spielzeit für Verbandsspiele, wie restliche Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele, der niedrigen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden.

5. Insgesamt können nach einem Einsatz im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel in einer Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga höchstens drei Spielerinnen, die nicht den Stammspielerinnen-Status haben, in den darauffolgenden Pflichtspielen der unteren Mannschaft eingesetzt werden, sofern sie das 19. Lebensjahr vor dem 01.07. noch nicht erreicht haben.
6. Wird eine Spielerin in einem Meisterschaftsspiel der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) des Feldes verwiesen, ist sie bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

§ 28 Spielwertung

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist die Mannschaft, die die höchste Punktzahl erreicht hat.
2. Erreichen zwei Mannschaften die gleiche Punktzahl, so findet für sie auf neutralem Platz ein Entscheidungsspiel statt. Ist dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit nicht entschieden, so wird es zweimal 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt.
3. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, so ist eine einfache Punktrunde auf neutralen Plätzen durchzuführen. Sind auch nach deren Beendigung wieder mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist unter ihnen eine Ausscheidungsrounde (K.O.-Runde) durchzuführen, bei der die Spielpaarungen durch das Los bestimmt werden.
4. Die Regelungen des § 22 bleiben unberührt.

§ 29 Verlusterklärung und Neuanzetzung von Spielen

Ein Spiel wird für einen Verein mit 0:2 Toren als verloren und mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn er

- a) auf die Austragung verzichtet,
- b) nicht rechtzeitig mit mindestens sieben Spielern oder überhaupt nicht antritt,
- c) einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler einsetzt. Bei wiederholtem Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers soll jedoch nur das erste Spiel, bei dem ein Punktgewinn erzielt wurde, als verloren gewertet werden, sofern der Verein eindeutig nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat,
- d) Spieler einsetzt, bei denen die Kriterien zur Erteilung der Seniorenspielerlaubnis gem. § 8 der Jugendordnung nicht erfüllt sind.
- e) ein Spiel abbricht oder durch das Verhalten seiner Spieler, Betreuer oder Anhänger einen Abbruch verursacht. Sofern die verursachende Mannschaft durch die Torwertung von 2:0

eine Besserstellung erfahren würde, erfolgt die Torwertung wie zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.

- f) bei einem Spiel mit einer 11-er bzw. 9-er Mannschaft durch Ausscheiden von Spielern weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Spiel vom Schiedsrichter daraufhin abgebrochen wird.
- h) bei einem Spiel mit einer 7-er Mannschaft durch Ausscheiden von Spielern weniger als fünf Spieler auf dem Feld hat und das Spiel vom Schiedsrichter daraufhin abgebrochen wird.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auf des Gegners Platz nicht an, so muss sie das Meisterschaftsspiel der Rückrunde auf des Gegners Platz austragen. Nicht einbezogen in diese Bestimmungen sind Reservemannschaften.

Bei beiderseitigem schuldhaftem Verhalten wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. Ein Spiel kann ferner für einen Verein als verloren und dem Gegner als gewonnen angerechnet werden, wenn durch schuldhafte äußere Einwirkung der Spielablauf maßgeblich beeinflusst wurde. Entscheidungen auf Spielverlust können nur durch die zuständigen Sportgerichte getroffen werden. Führt ein Regelverstoß oder ein von keinem Beteiligten zu vertretendes Ereignis zu einer Beeinträchtigung des Spielergebnisses oder zum Abbruch, so kann das Spiel neu angesetzt werden.

§ 30 Bestimmung des Spielortes

1. Alle Spiele auf neutralen Plätzen werden grundsätzlich auf zugelassenen, geeigneten und ordnungsgemäß bespielbaren Naturrasen oder Kunstrasen nach der entsprechenden DIN-Norm DIN V 18035 Teil 7 2002-06 ausgetragen.
2. Gerät ein Verein wegen länger anhaltender oder ungewöhnlich häufiger Unbespielbarkeit seines Platzes auf Grund mehrerer Spielausfälle in Rückstand, so kann er verpflichtet werden, Spiele auf einem anderen Platz auszutragen. Er hat das Recht, den Ausweichplatz vorzuschlagen. Erfolgt dies nicht, so bestimmt der Staffelleiter den Platz, der möglichst in der Nachbarschaft des betreffenden Vereins liegen soll.
3. Stellt der Staffelleiter fest, dass ein Spiel auf Grundlage staatlicher Verfügung nicht bei einem Verein ausgetragen werden kann, so kann der Heimverein vom Staffelleiter verpflichtet werden, das Spiel auf einem anderen Platz auszutragen. Der Heimverein hat das Recht, den Ausweichplatz vorzuschlagen. Erfolgt dies nicht, so bestimmt der Staffelleiter den Platz. Der Platz soll möglichst in der Nachbarschaft des betreffenden Vereins liegen, das Spiel kann aber auch beim Gastverein angesetzt werden.

§ 31 Platzgestellung und Entscheidung über die Bespielbarkeit

Der zur Austragung eines Spieles bestimmte Platz ist durch den Platzverein nach den Vorschriften der Spielregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen vorschriftsmäßigen Gerätschaften und Ersatzgeräten in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, einen vollständig ausgefüllten Spielberichtsbogen bereitzuhalten, der dem Schiedsrichter mit der Spielberechtigungsliste rechtzeitig auszuhändigen ist. Er ist weiterhin angehalten Umkleidekabinen und Duschmöglichkeiten vorzuhalten. Eine Verpflichtung hierzu besteht insbesondere bei Vorliegen anderslautender staatlicher oder behördlicher Verfügungen nicht.

Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Schiedsrichter oder der Staffelleiter, sofern keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist. Ein Verein ist nicht befugt, über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden.

§ 32 Spielkleidung

Die Spielkleidung muss den in den Fußballregeln des Deutschen Fußball-Bundes enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein, die den Nummern im Spielberichtsbogen entsprechen. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Name der Gemeinde, des Vereins und/oder der Name des/r Spielers/-in angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen.

Der Spielführer muss mit einer Armbinde gekennzeichnet sein. Bei verwechselbarer Spielkleidung ist der Platzverein verpflichtet, sie zu wechseln, sofern die beteiligten Mannschaften nichts anderes vereinbaren. Sofern die Spielkleidung mit Werbung versehen ist, sind die allgemeinen Vorschriften für Trikotwerbung einzuhalten.

§ 33 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder Verein ist verpflichtet, bei allen Spielen für Sicherheit und Ordnung auf dem Sportgelände, insbesondere auf dem Spielfeld, zu sorgen. Dazu gehören vor allem der Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und der Spieler. Wird festgestellt, dass ein Verein den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der für den Spielbetrieb zuständige Ausschuss bei dem übergeordneten Ausschuss Verbandsaufsicht für bis zu fünf Spielen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Stimmt der übergeordnete Ausschuss zu, benennt er die beauftragten Personen und regelt die Kostenfrage. In der Regel sind die anfallenden Kosten durch den verursachenden Verein zu tragen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Heimverein sicherzustellen, dass eine der Zuschauerzahl angemessene Anzahl an gekennzeichneten Platzordnern aufgeboten werden. Für jedes Spiel ist hierfür gegenüber dem Schiedsrichter ein Verantwortlicher für die Platzordnung zu benennen, der auf dem Spielberichtsbogen unter dem Feld „Offizieller“ aufzuführen ist. Der Platzverantwortliche muss sich zu Beginn des Spiels beim Schiedsrichter vorstellen und die Anzahl der Platzordner mitteilen. Er muss für die komplette Spieldauer dem Schiedsrichter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Dem Gastverein wird empfohlen, gleichfalls einen Verantwortlichen zu stellen. Eine der Zuschauerzahl entsprechende Anzahl an Platzordnern muss vorhanden und entsprechend gekennzeichnet sein. Beim aktiven Spielbetrieb müssen mindestens zwei Personen, beim Jugendspielbetrieb mindestens eine Person zur Verfügung stehen.
3. Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Im Innenraum dürfen sich nur Spieler, Trainer, Teamoffizielle und die unmittelbar beteiligten Personen (z.B. Ordnungsdienst Sanitätsdienst, Balljungen, Stadionsprecher etc.) aufhalten. Trainern, Teamoffiziellen und Auswechselspielern wird während den Spielen der Männer ein speziell zu kennzeichnender Bereich zugewiesen - die Technische Zone. Die Personen müssen namentlich auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein. Die Technische Zone soll sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter erstrecken und reicht in

der Regel bis einen Meter an die Seitenlinie heran. Von der Technischen Zone aus dürfen taktische Anweisungen erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder medizinische Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel, wenn der Schiedsrichter es gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone in den Zuschauerbereich zu verweisen, wenn sich diese Personen regelwidrig verhalten.



§ 34

Meldung der Meister

Die Meister der einzelnen Spielklassen werden nach Ende der Spielzeit im DFBnet veröffentlicht. Kann ein Meister zur Teilnahme an Aufstiegsspielen nicht rechtzeitig gemeldet werden, so kann der Spieldausschuss nach Anhören des zuständigen Ausschusses einen Verein zur Vertretung der betreffenden Spielklasse bestimmen. Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar. Der mit der Vertretung beauftragte Verein bleibt verpflichtet, seine rückständigen Spiele um die Meisterschaft nachzuholen. Erringt er dabei die Meisterschaft nicht, so geht er auch eines inzwischen etwaig errungenen weiteren Rechtes verlustig. Dieses Recht erhält dann der Verein, der Meister geworden ist. In allen Spielklassen wird dem Meister eine Urkunde ausgestellt.

§ 35

Auswahlspiele

Für die Vorbereitung und Durchführung von Auswahlspielen des Verbandes ist der Spieldausschuss zuständig. Auswahlspiele der Kreise unterliegen dessen Aufsicht. Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder einem Vorbereitungslehrgang einberufen werden, sind von ihren Vereinen dazu abzustellen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Spieler, die für ein Auswahlspiel aufgestellt sind, sind für ihren Verein am Tag dieses Spiels und am Vortag gesperrt, auch wenn sie aus zwingenden Gründen am Auswahlspiel nicht teilnehmen können. Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler für ein Auswahlspiel abstellen muss, kann die Absetzung eines am gleichen Tag oder am Vortag angesetzten Verbandsspieles verlangen. Beantragt er die Absetzung nicht unverzüglich, so kann er nicht nachträglich Antrag auf Neuansetzung stellen.

§ 36

Schiedsrichter

1. Anzahl der durch die Vereine zu stellenden Schiedsrichter

- a) Jeder Verein, der am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, hat gemäß § 19 Nummer 1 der Satzung grundsätzlich für jede Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden.
- b) Jeder Verein muss je zwei gemeldeter Mannschaften einen Schiedsrichter stellen. Futsal-Mannschaften, Ü-Mannschaften, E-, F- und G-Jugendmannschaften werden insoweit nicht herangezogen. Weiterhin hat jeder am Männerspielbetrieb teilnehmende Verein zusätzliche

Schiedsrichter abhängig von der Spielklasse der ersten Männermannschaft wie folgt zu melden:

- 1., 2. Bundesliga und 3. Liga je 8
- Regional- und Oberliga je 4
- Verbands-, Landes- und Bezirksliga je 2
- A-, B-, C- und D-Klasse je 1

Stichtag für die Ermittlung des Schiedsrichter-Solls ist jeweils der 1.9. der laufenden Spielzeit.

2. Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift ist, wer den DFB-Schiedsrichterausweis besitzt und

a) Mindestens fünf Spieleinsätze in der Spielzeit (01.07.-30.06.) in den folgenden Funktionen vorzuweisen hat:

- Einsatz als Schiedsrichter
- Einsatz als Schiedsrichter-Assistent
- Einsatz als 4. Offizieller
- Einsatz als Beobachter
- Einsatz als Video-Schiedsrichter
- Schiedsrichter-Pate

b) als Schiedsrichter-Beobachter oder Schiedsrichter-Pate eingesetzt wird oder

c) gewähltes Mitglied eines Schiedsrichterausschusses ist.

Maßgebend sind hierbei die registrierten Ansetzungen und Mannschaftsmeldungen im DFBnet.

Keine Berücksichtigung finden Spiele der F- und G-Jugendmannschaften.

3. Geldstrafe und Zuschuss

a) Vereine, die keine oder zu wenige Schiedsrichter stellen, zahlen pro Spielzeit und fehlendem Schiedsrichter auf Grundlage der Spielklasse der 1. Herrenmannschaft eine Geldstrafe:

Je fehlendem Schiedsrichter gemäß Nummer 1 b in Verbindung mit Nummer 2 sind Geldstrafen in folgender Höhe zu entrichten:

Ohne 1. Männermannschaft, C-Klasse und D-Klasse	100,00 €
B-Klasse und A-Klasse	150,00 €
Bezirksliga, Landesliga, Verbandsliga,	300,00 €
Oberliga, Regionalliga,	500,00 €
3. Liga, 2. und 1. Bundesliga	1.000,00 €

Vereine mit Männer- oder Frauenmannschaft ohne Schiedsrichter zahlen zusätzlich:

C-Klasse und D-Klasse	50,00 €
B-Klasse und A-Klasse	100,00 €
Bezirksliga, Landesliga, Verbandsliga,	150,00 €
Oberliga, Regionalliga,	200,00 €
3. Liga, 2. und 1. Bundesliga	250,00 €

b) Vereine erhalten für jeden das Mindestsoll gem. Nummer 1b und 2 überschreitenden Schiedsrichter einen Zuschuss von je 50,- €.

c) Die Kontrolle über die Zahl der gestellten Schiedsrichter und die Zahl der Spielleitungen obliegt der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden und dem Kreis-Schiedsrichter-Obmann. Basis sind die Daten im DFBnet. Jeder Schiedsrichter muss

mindestens fünf Spielleitungen pro Spielzeit erbringen, um gemäß Nummer 1 und 2 angerechnet zu werden.

d) Stichtag für die Ermittlung der Geldstrafe und des Zuschusses ist der 30.06. der Spielzeit.

4. Anzahl der Spieleinsätze

Die Schiedsrichter eines Vereins müssen gemeinschaftlich je gemeldeter Mannschaft (Stichtag 01.09.) ihres Vereins 20 Einsätze pro Spielzeit (01.07.-30.06.) erbringen. Futsal-Mannschaften, Ü-Mannschaften, E-, F- und G-Jugendmannschaften werden insoweit nicht herangezogen. Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift ist, wer den DFB-Schiedsrichterausweis besitzt und mindestens fünf Spieleinsätze in der Spielzeit (01.07.-30.06.) in den folgenden Funktionen vorzuweisen hat:

- Einsatz als Schiedsrichter
- Einsatz als Schiedsrichter-Assistent
- Einsatz als 4. Offizieller
- Einsatz als Beobachter
- Einsatz als Video-Schiedsrichter
- Schiedsrichter-Pate

Die Kombination der vorgenannten Einsatzarten ist zulässig.

Erreichen die Schiedsrichter eines Vereins gemeinschaftlich nicht die geforderte Anzahl an Spieleinsätzen, ist durch den Verein eine Geldstrafe von 2,00 € je fehlendem Spieleinsatz zu entrichten.

Übertreffen die Schiedsrichter eines Vereins gemeinschaftlich die geforderte Anzahl an Spieleinsätzen erhält der Verein einen Zuschuss von 1,00 € für jeden Spieleinsatz der das Soll übersteigt.

5. Die Vereine sind gehalten, Schiedsrichter-Beauftragte zu benennen, die für die Betreuung und Werbung der Schiedsrichter im eigenen Verein verantwortlich sind.

6. Zu jedem Spiel ist ein Schiedsrichter anzufordern. Schiedsrichter können von Vereinen nicht abgelehnt werden.

§ 37

Wartezeit für Schiedsrichter und Gastmannschaften

1. Ein Spiel muss auch dann ausgetragen werden, wenn der Schiedsrichter oder die Gastmannschaft bis zu 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Spielort eingetroffen ist.
2. Wenn der zu einem Verbandsspiel aufgestellte Schiedsrichter ausbleibt, so müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen Schiedsrichter zu finden. Ein geprüfter, neutraler Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere geprüfte, neutrale Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren. Die Vereine können sich zur Austragung eines Verbandsspieles auch auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Die getroffene Vereinbarung ist vor dem Spiel von beiden Spielführern schriftlich auf dem Spielberichtsbogen niederzulegen. Unterblieb die schriftliche Niederlegung, so wird, falls sich später Zweifel über die getroffene Vereinbarung ergeben, das Spiel nur als Freundschaftsspiel angesehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so müssen die Vereine ein Freundschaftsspiel austragen. Beim Zuspätkommen des abgestellten Schiedsrichters hat dieser kein Recht mehr, das Spiel zu übernehmen, wenn vor dem Spiel eine Einigung beider

Mannschaftsführer auf den das Spiel leitenden Ersatzschiedsrichter erfolgt ist. Hat das Spiel noch nicht begonnen, so ist es durch den abgestellten Schiedsrichter zu leiten. Entsteht durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ein Schaden, so können der oder die schuldigen Vereine zum ganzen oder teilweisen Ersatz der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 37a

Sonderregelung für Männer-Verbandsliga- und Landesligaspiele

Bei Meisterschaftsspielen der Männer-Verbandsliga und der Landesligen dürfen nur solche Schiedsrichter zum Einsatz kommen, die für diese Spielklassen die Qualifikation besitzen. Steht nur ein Schiedsrichter ohne diese Qualifikation zur Verfügung, so ist ein Freundschaftsspiel zu bestreiten.

§ 38

Feldverweis auf Zeit

1. Ein Feldverweis auf Zeit ist im Rahmen der Vorgaben der Fußballregeln zulässig.
2. Bestimmte Verwarnungswürdige Vergehen werden mit einer Zeitstrafe geahndet. Diese betreffenden Vergehen sind:
 - a. Simulieren
 - b. absichtliches Verzögern der Spielfortsetzung des gegnerischen Teams
 - c. unsportliches Protestieren durch verbale Äußerungen oder Gesten
 - d. unzulässiges Täuschen beim Strafstoß durch den Schützen

Jedes weitere verwarnings- oder feldverweiswürdiges Vergehen eines Spielers während oder nach Ableistung der Zeitstrafe führt zum Feldverweis.

3. Teamoffizielle, Auswechselspieler und ausgewechselte Spieler können nicht mit einer Zeitstrafe belegt werden. Sie erhalten stattdessen die gelbe Karte. Sind diese bereits verwarnt und begehen ein weiteres, mit einer persönlichen Strafe zu ahndendes Vergehen, führt dies zum Feldverweis.
4. Der Feldverweis auf Zeit ist innerhalb der technischen Zone oder auf der Ersatzspielerbank zu verbüßen, es sei denn, der Spieler wärmt sich für den weiteren Einsatz auf. Sobald der Spieler das Spielfeld verlassen hat und der Schiedsrichter das Spiel fortführt, leistet der Spieler die 10-minütige Zeitstrafe ab. Die Zeitnahme durch den Schiedsrichter beginnt, wenn das Spiel fortgesetzt wurde.
5. Der Spieler darf während der Zeitstrafe nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Nach Ablauf der Zeitstrafe und Zeichen durch den Schiedsrichter, darf der Spieler von der Seitenlinie in der nächsten Spielunterbrechung aufs Spielfeld zurückkehren oder durch einen anderen Spieler während einer Spielunterbrechung ersetzt werden. Die Teilnahme am Strafstoßschießen ist erlaubt, auch wenn die Zeitstrafe noch nicht abgelaufen ist.
6. Der Feldverweis auf Zeit muss für alle am Spiel Beteiligten verständlich ausgesprochen werden.

7. Wird der Spielführer des Feldes verwiesen, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.

§ 39 Ü-Spielbetrieb

a) Senioren

1. Der Senioren-Spielbetrieb ist in die Ü32-, Ü40-, Ü50- und Ü60-Wettbewerbe gegliedert. Gemischte Mannschaften sind zulässig. Die Leitung des Spielbetriebs obliegt auf Kreisebene dem Kreisausschuss, für die Endturniere um die Südwestmeisterschaft dem Spieldausschuss. Als Grundlage dienen die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Verbandes.
2. An den Spielen können Spieler mit Spielrecht für Frauen oder Männer teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem der Wettkampf stattfindet, das jeweils bezeichnete Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Bei Wettbewerben, die zur Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften berechtigen, gelten die Stichtagsregelungen des Deutschen Fußball-Bundes.
3. Die Spielzeit der Ü-Wettbewerbe beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.
4. Alle Ü-Wettbewerbsspiele des Verbandes sind Pflichtspiele.
5. Die Wettbewerbsspiele aller Altersstufen auf Verbandsebene werden grundsätzlich in Turnierform durchgeführt. Die jeweiligen Turniersieger sind berechtigt, an den weiterführenden Wettbewerben teilzunehmen. Bei Verzicht des Erstplatzierten wird das Recht auf den Zweitplatzierten übertragen.
6. Beim Ü32-Freundschaftsspielbetrieb können je Verein zwei Ausnahmegenehmigungen für Spieler, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, beantragt und genehmigt werden. Die Genehmigungen werden vom zuständigen Kreisvorsitzenden erteilt. Nehmen Spieler, die im Kalenderjahr des Freundschaftsspiels nicht das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, aber eine Ausnahmegenehmigung für Senioren-Spiele besitzen an Meisterschafts- oder Pokalspielen im Männer- oder Frauenspielbetrieb teil, verliert die Ausnahmegenehmigung sofort ihre Gültigkeit.
Zwei weitere Ausnahmegenehmigungen können aus Gründen der Inklusion für Spieler, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und folgende Bedingung erfüllen, beantragt und genehmigt werden:
Vorlage eines Attests oder medizinischen Gutachtens, ausgestellt durch den behandelnden Arzt, in dem eine erhebliche fußballspezifische Retardierung bestätigt wird, welche eine Spielberechtigung im Ü32-Freundschaftsspielbetrieb medizinisch rechtfertigt.

Über den Antrag entscheidet der für den Spielbetrieb zuständige Fachausschuss nach Anhörung und Empfehlung der vom Präsidium berufenen Prüfkommission Inklusion. Bei erkennbar veränderter medizinischer Voraussetzung kann ein Widerruf durch den zuständigen Fachausschuss nach Empfehlung der Prüfkommission erfolgen.

Beim Ü-Freundschaftsspielbetrieb (bisher keine Einschränkung der Altersklasse) kann auch das Norweger-Modell angewendet werden. Treffen zwei Mannschaften

unterschiedlicher Mannschaftsstärke aufeinander, passt sich die Mannschaft mit mehr Spielern an und spielt nur mit so vielen Spielern, wie der Gegner auf dem Platz hat.

7. Die Spielzeiten der einzelnen Wettbewerbe sind in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
8. Die Bildung von Ü-Spielgemeinschaften ist für alle Wettbewerbe zugelassen. Ü-Spielgemeinschaften können bei dem zuständigen Kreisvorsitzenden beantragt und bis auf Widerruf genehmigt werden. Bei kreisübergreifenden Anträgen entscheiden die beiden betroffenen Kreisvorsitzenden. Der Mannschaftsname einer Spielgemeinschaft wird höchstens mit drei Bezeichnungen geführt. Als erstes ist der federführende Verein anzugeben. Anschließend kann eine weitere (regionale) Bezeichnung oder es können bis zu zwei weitere Vereinsnamen folgen, die durch Binde- oder Schrägstrich von der ersten zu trennen sind. Der federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verantwortlich und haftet für sämtliche Angelegenheiten der Spielgemeinschaft, auch in finanzieller Hinsicht.
9. Für den Ü-Spielbetrieb kann ein Zweitspielrecht beantragt werden. Bei der Erteilung des Zweitspielrechts ist § 2 Nummer 9 der Spielordnung zu beachten.
10. Alle Senioren-Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele sind im DFBnet anzusetzen.

b) Seniorinnen

1. Der Seniorinnen-Spielbetrieb findet in Ü32-Wettbewerben statt. Spielberechtigt sind Spieler mit einem Spielrecht für Frauen. Die Leitung des Spielbetriebs obliegt dem Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss.
2. An den Spielen können Spielerinnen teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem der Wettkampf stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Bei Wettbewerben, die zur Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften berechtigen, gelten die Stichtagsregelungen des Deutschen Fußball-Bundes.
3. Die Spielzeit der Ü32-Wettbewerbe beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.
4. Alle Ü32-Wettbewerbsspiele des Verbandes sind Pflichtspiele.
5. Die Wettbewerbsspiele auf Verbandsebene werden grundsätzlich in Turnierform durchgeführt. Die jeweiligen Turniersieger sind berechtigt, an den weiterführenden Wettbewerben teilzunehmen. Bei Verzicht des Erstplatzierten wird das Recht auf den Zweitplatzierten übertragen.
6. Beim Ü32-Freundschaftsspielbetrieb können je Verein zwei Ausnahmegenehmigungen für Spielerinnen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, beantragt und genehmigt werden. Die Genehmigungen werden von dem zuständigen Kreis-Frauen- und -mädchenbeauftragten erteilt. Nehmen Spielerinnen, die im Kalenderjahr des Freundschaftsspiels nicht das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, aber eine Ausnahmegenehmigung für Seniorinnen-Spiele besitzen an Meisterschafts- oder Pokalspielen im Frauenspielbetrieb teil, verliert die Ausnahmegenehmigung sofort ihre Gültigkeit.

Zwei weitere Ausnahmegenehmigungen können aus Gründen der Inklusion für Spielerinnen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und folgende Bedingung erfüllen, beantragt und genehmigt werden:

Vorlage eines Attests oder medizinischen Gutachtens, ausgestellt durch den behandelnden Arzt, in dem eine erhebliche fußballspezifische Retardierung bestätigt wird, welche eine Spielberechtigung im Ü32-Freundschaftsspielbetrieb medizinisch rechtfertigt.

Über den Antrag entscheidet der für den Spielbetrieb zuständige Fachausschuss nach Anhörung und Empfehlung der vom Präsidium berufenen Prüfkommission Inklusion. Bei erkennbar veränderter medizinischer Voraussetzung kann ein Widerruf durch den zuständigen Fachausschuss nach Empfehlung der Prüfkommission erfolgen.

Beim Ü32-Freundschaftsspielbetrieb kann auch das Norweger-Modell angewendet werden. Treffen zwei Mannschaften unterschiedlicher Mannschaftsstärke aufeinander, passt sich die Mannschaft mit mehr Spielerinnen an und spielt nur mit so vielen Spielerinnen, wie der Gegner auf dem Platz hat.

7. Die Bildung von Ü32-Spielgemeinschaften ist zugelassen. Ü32-Spielgemeinschaften können beim Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss beantragt und bis auf Widerruf genehmigt werden. Der Mannschaftsname einer Spielgemeinschaft wird höchstens mit drei Bezeichnungen geführt. Als erstes ist der federführende Verein anzugeben. Anschließend kann eine weitere (regionale) Bezeichnung oder es können bis zu zwei weitere Vereinsnamen folgen, die durch Binde- oder Schrägstrich von der ersten zu trennen sind. Der federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verantwortlich und haftet für sämtliche Angelegenheiten der Spielgemeinschaft, auch in finanzieller Hinsicht.
8. Für den Ü32-Spielbetrieb kann ein Zweitspielrecht beantragt werden. Bei der Erteilung des Zweitspielrechts ist § 2 Nummer 9 der Spielordnung zu beachten.
9. Alle Seniorinnen-Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele sind im DFBnet anzusetzen.

§ 40

Hallen Spiele nach FIFA-Regeln (FUTSAL)

Die nachfolgenden SWFV-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (SWFV-Futsal-Richtlinien) unterliegen gemäß der Ermächtigung des DFB-Bundestages der Beschlussfassung des DFB-Vorstandes. Sie sind somit für alle Mitgliedsverbände, deren Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere die „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“. Die Bestimmungen der SWFV-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese SWFV-Futsal-Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

1. Spielerlaubnis

- a) Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führt der SWFV eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis).
- b) Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
- c) Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.

- d) Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
- e) Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal oder Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

2. Vereinswechsel

- a) Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesen Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
- b) Für den Vereinswechsel gelten die in den §§ 2a, 4, 9 und 12 festgelegten Wechselperioden (Wechselperioden I und II). Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- c) Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-spielenden Vereinen gelten folgende von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:

Nummer 1: „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 2a Nummer 4 ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.

Nummer 2: Die Höhe der Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

- 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):	150,00 €
- 2. Futsal-Spielklassenebene:	50,00 €
- Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	25,00 €

Nummer 3: § 6 Nummer 3 kommt nicht zur Anwendung.

3. Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbandes registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren bezüglich Status und Transfer von Spielern ist in § 14 geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich im internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden.

Für Spieler unter zehn Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

4. Einhaltung von Verträgen

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

5. Spielbetrieb

- a) Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbands Ebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist.
- b) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich. Jeder Spieler kann für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen, sofern er keine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.
- c) Eine Futsal-Spielerlaubnis ist für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- und Landesverbands Ebene erforderlich.

6. Strafen

- a) Für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit im Verbandsgebiet veranstalteten Futsal-Spielen und -turnieren sind die Rechtsorgane gem. § 3 RVO zuständig.
- b) Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen und -turnieren einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.
Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.
Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

7. Veranstaltungen

Auf Verbands- und Kreisebene wird der SWFV-Futsal-Cup nach den vom Spieldausschuss festgelegten Durchführungsbestimmungen ausgetragen. Diese sind Bestandteil der Spielordnung. Der Verbandssieger ist berechtigt, am Futsal-Regional-Verbandsturnier teilzunehmen, um sich dadurch für den DFB-Futsal-Cup zu qualifizieren.

§ 41 Hallenspiele

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden nach Maßgabe der Rahmen-Richtlinien (Anlage zur Turnierordnung) und nach den Durchführungsbestimmungen für Spiele in der Halle durchgeführt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Spielordnung.

§ 42 Kostenregelung

1. Meisterschaftsspielbetrieb

- a) Bei Meisterschaftsspielen trägt jeder Verein die ihm entstehenden Kosten selbst. Die Schiedsrichterkosten trägt der Heimverein. Dies gilt auch bei Spielabsagen und

Nichtantritt, sofern der Schiedsrichter nicht rechtzeitig informiert werden konnte und angereist ist.

- b) Tritt ein Verein zu einem Meisterschaftsspiel nicht an oder verzichtet er darauf, so hat er dem Gegner die nachweislich bereits entstandenen Kosten auf Antrag zu ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen beim zuständigen Staffelleiter anzumelden. Handelt es sich um ein Spiel auf dem Platz des Gegners, so hat er außerdem auf Antrag für entgangene Reineinnahmen Ersatz zu leisten. Im Streitfall ist die Höhe der Ersatzleistungen vom zuständigen Sportgericht festzulegen.
- c) Findet infolge höherer Gewalt ein Meisterschaftsspiel nicht statt oder wird es so frühzeitig abgebrochen, dass die Eintrittskarten für das Wiederholungsspiel als gültig erklärt oder die Eintrittsgelder zurückgezahlt werden, so sind die unvermeidlichen Auslagen von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Die Mannschaften sollen zur Vermeidung von Schaden ein Freundschaftsspiel austragen, wenn der Spielausfall nicht auf die Unbespielbarkeit des Platzes oder eine gefährliche Wetterlage zurückzuführen ist.
- d) Wird ein Meisterschaftsspiel wiederholt, bei dessen erster Austragung bereits Einnahmen erzielt worden sind, so sind die aus Anlass der Wiederholung entstehenden Ausgaben von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu übernehmen. Die erzielten Einnahmen erhalten beide je zur Hälfte.

2. Entscheidungs- und Relegationsspiele

- a) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erhält der ausrichtende Verein für die Gestellung des Platzes, der Gerätschaften, des Kassendienstes und der Platzordnung einen Betrag in Höhe von 20% des Eintrittsgeldes. Nach Abzug der Verbandsabgabe in Höhe von 10% des Eintrittsgeldes und der Kosten für Schiedsrichter werden die verbleibenden Einnahmen unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Fehlbetrag ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Bei Relegationsspielen mit Hin- und Rückspiel ist die 10 %ige Verbandsabgabe vom ausrichtenden Verein abzuführen.
- b) Bei Relegationsspielen mit Hin- und Rückspiel werden vom Eintrittsgeld die Verbandsabgabe in Höhe von 10% und die Kosten für Schiedsrichter in Abzug gebracht. Die verbleibenden Einnahmen erhält der Heimverein. Ein Fehlbetrag ist vom Heimverein zu tragen.
- c) Bei Entscheidungsspielen mit mehreren Mannschaften, die in einer einfachen Punktrunde mit jeweils einem Heimspiel für die beteiligten Vereine ausgetragen werden, werden vom Eintrittsgeld die Verbandsabgabe in Höhe von 10% und die Kosten für Schiedsrichter in Abzug gebracht. Die verbleibenden Einnahmen erhält der Heimverein. Ein Fehlbetrag ist vom Heimverein zu tragen.

3. Pokalspiele

- a) Bei Pokalspielen werden die Eintrittsgelder nach Abzug der Schiedsrichterkosten unter Platz- und Gastverein im Verhältnis 40:60 aufgeteilt. Jeder Verein trägt seine Kosten selbst. Die Teilnahmegebühr an Pokalrunden des Verbandes ist in § 44 Nr. 2g Spielordnung geregelt.
- b) Bei allen Kreis- oder Verbandspokalspielen, mit Ausnahme des Verbandspokalendspiels der Männer, die auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, erfolgt die finanzielle Abwicklung nach der Kostenregelung für Entscheidungsspiele nach Nr. 2 a).
- c) Bei Kreispokalendspielen auf der Sportanlage eines beteiligten Vereins werden vom Eintrittsgeld die Verbandsabgabe in Höhe von 10% und die Kosten für Schiedsrichter in Abzug gebracht. Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Fehlbetrag ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

4. Männer-Verbandspokal-Endspiel

- a) Von den Eintrittsgeldern des Verbandspokalendspiels werden in Abzug gebracht:
 - 20 % für den ausrichtenden Verein zur mietfreien Bereitstellung der Platzanlage und der Gerätschaften; sofern eine mietfreie Bereitstellung der Platzanlage nicht möglich ist, verringert sich der Anteil in Höhe von 20% für den ausrichtenden Verein entsprechend. Übersteigt die Miete den Betrag von 20% der Einnahmen, so werden die Mehrkosten bei den übrigen Einnahmen in Abzug gebracht.
 - Von den übrigen Einnahmen werden sämtliche Kosten, wie Sanitätsdienst, Schiedsrichtergespann, Sicherheitsdienst, Feuerwehr, Personalkosten des Verbandes, Kosten für das Stadionbranding usw. getragen. Ein Überschuss wird nach einem durch das Präsidium festzulegenden Verteilschlüssel zwischen den Vereinen und dem Verband aufgeteilt. Entsteht ein Fehlbetrag, so ist er vom Verbandspokalsieger mit einem Anteil von 70% und vom anderen Endspielteilnehmer mit einem Anteil von 30% zu tragen.
- b) Der Verbandspokalsieger ist für die erste Runde des DFB-Pokals qualifiziert und erhält den auf ihn anteilig entfallenden Betrag an Fernsehgeld.

5. Sicherheitsspiele

Bei polizeilicher Einstufung eines Spiels als Sicherheitsspiel ist der Staffelleiter unter Nachweis der zusätzlichen Maßnahmen und deren Kosten zu informieren. Die erhöhten Sicherheitskosten für die Platzordnung sind von den beteiligten Vereinen zu tragen und vor der Aufteilung der Einnahmen des Spiels als Kosten in Abzug zu bringen.

§ 43

Absicherung von Übertragungsrechten

Dem Präsidium steht das alleinige Recht zu, über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom Verband veranstaltenden Wettbewerbe Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.

Das Präsidium kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 44

Verwaltungsgebühren

1. Gebühren zur Erlangung eines Spielrechts

- erstmalige Spielerlaubnis Männer/Frauen	9,35 €
- Vereinswechselgebühr Männer/Frauen	23,36 €
- vorzeitiges Männer-/Frauen-Spielrecht	9,35 €
- Korrektur/Ergänzung Spielerdaten	9,35 €
- erstmalige Spielerlaubnis Jugend	kostenfrei
- Vereinswechselgebühr Jugend	9,35 €
- Zweitspielrecht Jugend	9,35 €
- nachträgliche Freigabe/Spielerlaubnisänderung Männer/Frauen	23,36 €
- nachträgliche Freigabe/Spielerlaubnisänderung Jugend	9,35 €

2. Verwaltungsgebühren

a) Turniergebühren

Sonstige Veranstalter 100,00 €

b) Gastspielerlaubnis

18,69 €

c) Vertragsspieler-Vertrag

Vorlage/Hinterlegung/Aufhebung/Verlängerung/Option/
Kündigung 93,46 €

**d) Teilnahmebeitrag an Verbandspokalrunden/
Beitrag zur Teilnahme an Meisterschaftsrunden**

Teilnahme am Männer-Verbandspokal:

3. Liga	100,00 €
Regionalliga	100,00 €
Oberliga	75,00 €
Verbands-/Landesliga	50,00 €
Bezirksliga	30,00 €
A-, B-, C-, D-Klasse	20,00 €
Teilnahme am Frauen-Verbandspokal	20,00 €

Meldebeitrag zur Teilnahme an Meisterschaftsrunden der Männer
(gemäß Beschluss Verbandstag im Jahr 1976)

Männer Verbandsliga	153,00 €
Männer Landesliga	127,50 €
Männer Bezirksliga	114,00 €
Männer A-Klasse	76,00 €
Männer B-, C-, D-Klasse	38,00 €

Meldebeitrag zur Teilnahme an Meisterschaftsrunden der Frauen:

Frauen Verbandsliga	38,00 €
Frauen Landesliga/Bezirksliga	20,00 €

e) Mahngebühren

Mahngebühren werden wie folgt erhoben:

Zahlungserinnerung	10,00 €
1. Mahnung	20,00 €
2. Mahnung	30,00 €

f) Teilnehmerbeitrag

Ein Teilnehmerbeitrag kann durch den zuständigen Ausschuss bei Zustimmung der am jeweiligen Wettbewerb beteiligten Vereine erhoben werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

g) Umlage je Mannschaft zur Deckung von Organisations- und Verwaltungskosten in der

Männer 1. und 2. Bundesliga	1.000,00 €
Männer 3. Liga	750,00 €
Männer-Regionalliga	600,00 €
Männer-Oberliga	450,00 €
Männer-Verbandsliga	250,00 €
Männer-Landesliga	225,00 €
Männer Bezirksliga	200,00 €
Männer-A-Klasse	150,00 €
Männer-B-Klasse	150,00 €
Männer-C-Klasse	100,00 €
Männer-D-Klasse/Reserve	100,00 €
Frauen 1. und 2. Bundesliga	100,00 €

Frauen-Regionalliga	100,00 €
Frauen-Verbandsliga	75,00 €
Frauen-Landesliga	75,00 €
Frauen-Bezirksliga	75,00 €
Frauen-Kreisebene	75,00 €

(wird zum Stichtag 01.08. berechnet)

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Vereine, die nach einer 2. Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, werden vom Präsidium mit Wirkung zum Beginn der folgenden Spielzeit (01.07.) mit allen Mannschaften vom Spielbetrieb des Verbandes disqualifiziert. Der Verein kann diese Disqualifikation abwenden, wenn er sämtliche Forderungen bis zum 30.06. ausgeglichen hat. Sofern eine Kautionsklausur beim Verband hinterlegt ist, wird diese mit den offenen Forderungen verrechnet. In diesem Fall hat der Verein bis zum 30.06. eine Kautionsklausur in der vom Präsidium festgelegten Höhe zu hinterlegen. Erfolgt der Ausgleich der Forderung und die Hinterlegung dieser Kautionsklausur nicht bis zum 30.06., ist eine Teilnahme am Spielbetrieb der folgenden Spielzeit nicht möglich.
Sobald der Ausgleich sämtlicher Forderungen und die Hinterlegung der Kautionsklausur erfolgt sind, endet die Disqualifikation zum 01.07. der nächsten Spielzeit. Der Verein wird mit allen Mannschaften in der jeweils untersten Spielklasse eingeteilt.

§ 45 Durchführungsbestimmungen

Für den Spielbetrieb sowie sämtlicher Pokalwettbewerbe sind die „Allgemeinen und wettbewerbsbezogenen Durchführungsbestimmungen“ zu beachten.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.